

# Partizipationsmöglichkeiten in einer Nachsorgeeinrichtung des Maßnahmenvollzuges

Markus Krois, 09535255

Bachelorarbeit  
Eingereicht zur Erlangung des Grades  
Bachelor of Arts in Social Sciences  
an der Fachhochschule St. Pölten

Datum: 23.04.2023  
Version: 2

Begutachter\*in: FH-Prof. DSA Mag. (FH) Andrea Pilgersdorfer,  
FH-Dozentin Mag. (FH) Christina Engel-Unterberger

# Abstract

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit den Partizipationsmöglichkeiten in einer Nachsorgeeinrichtung des Maßnahmenvollzuges. Ziel dieser Arbeit ist es darzustellen, ob Partizipation im Zwangskontext möglich ist. Für die Datenerhebung wurden zwei leitfadengestützte Interviews durchgeführt sowie die Protokolle der Arbeitsgruppe Partizipation und des Partizipations-Cafés herangezogen. Weiters wurden das Betreuungskonzept, die Leitfäden und die Hausordnung der beforschten Einrichtung analysiert. Die Auswertung der Daten erfolgte mit der Methode der „Strukturgeleiteten Textanalyse“ nach Auer-Voigtländer / Schmid, die nach dem theoretischen Modell der „Partizipations-Pyramide“ strukturiert wurde. Die Ergebnisse zeigen, dass unter den gegebenen Umständen nur eine Vorstufe der Partizipation möglich ist.

This bachelor's thesis deals with the possibilities of participation in an aftercare centre of a correctional facility. The aim of this thesis is to show whether participation is possible in a coercive context. Two guided interviews were conducted and the minutes of the participation working group and the participation coffee were used for data collection. Furthermore, the care concept, the guidelines and the house rules of the researched facility were analysed. The data was analysed using the "structure-guided text analysis" method according to Auer-Voigtländer / Schmid, which was structured according to the theoretical model of the "participation pyramid". The results show that only a preliminary stage of participation is possible under the given circumstances.

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Relevante Begriffe</b>	<b>8</b>
2.1	Partizipation .....	8
2.2	Nachbetreuung .....	8
2.3	Nachsorgeeinrichtung.....	8
2.4	Maßnahmenvollzug .....	9
2.5	Unterbrechung der Unterbringung (UdU) .....	9
2.6	Selbstbestimmung .....	9
2.7	Klient*in.....	10
<b>3</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>10</b>
3.1	Kontext.....	11
3.2	Ethische Standards der Sozialen Arbeit im Maßnahmenvollzug .....	13
3.3	Stand der Forschung .....	17
3.4	Persönliches Forschungs- bzw. Entwicklungsinteresse.....	20
<b>4</b>	<b>Partizipation</b>	<b>21</b>
4.1	Was bedeutet Partizipation.....	21
4.2	Warum Partizipation wichtig ist.....	21
4.3	Das Model der Partizipationspyramide.....	22
4.3.1	Die zwei Akteursdimensionen der Partizipationspyramide .....	22
4.3.2	Partizipationsstufen aus professionell-institutioneller Perspektive.....	23
4.3.3	Partizipationsstufen aus bürgerschaftlicher Perspektive.....	24
4.3.4	Erstrebenswerte Stufen der Partizipation .....	26
<b>5</b>	<b>Zielsetzung und Forschungsfragen</b>	<b>27</b>
5.1	Zielsetzung .....	27
5.2	Forschungsfragen.....	27
<b>6</b>	<b>Forschungsdesign</b>	<b>27</b>
6.1	Erhebungsmethoden .....	27
6.1.1	Leitfadeninterviews .....	28
6.1.2	Ergebnisprotokolle .....	28
6.1.3	Richtlinien .....	28
6.2	Auswertungsmethode .....	29
<b>7</b>	<b>Forschungsergebnisse</b>	<b>29</b>
7.1	Zusammenfassende Darstellung der Forschungsergebnisse .....	29
7.2	Handlungsmöglichkeiten .....	32
<b>8</b>	<b>Resümee und Zukunftsaussichten</b>	<b>34</b>

8.1	Partizipationsmöglichkeiten aus professionell-institutioneller Perspektive .....	34
8.2	Partizipationsmöglichkeiten aus bürgerschaftlicher Perspektive .....	35
8.3	Interessierende Aspekte aus den leitenden Fragestellungen .....	36
<b>Literatur</b>	.....	<b>38</b>
<b>Daten</b>	.....	<b>41</b>
<b>Abkürzungen</b>	.....	<b>42</b>
<b>Abbildungen</b>	.....	<b>43</b>
<b>Anhang</b> .....		<b>44</b>

# Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen bedanken, die mich während der Zeit meiner Ausbildung an der Fachhochschule St. Pölten und der Anfertigung dieser Bachelorarbeit begleitet und unterstützt haben.

Zuerst gebührt mein Dank Frau FH-Dozentin Mag. (FH) Christina Engel-Unterberger und Frau FH-Prof. DSA Mag. (FH) Andrea Pilgersdorfer für ihre immense Geduld und ihre hilfreichen Anregungen als Betreuer\*innen dieser Bachelorarbeit.

Ein besonderer Dank gilt meinen Eltern für ihre Unterstützung während meines ganzen Lebens.

Meiner Lebensgefährtin Karina möchte ich danken, dass sie mir die nötige Kraft zum Durchhalten gegeben hat und immer hinter mir steht.

Ein weiterer Dank gilt meinen Arbeitskollegen, die mich, bewußt oder unbewußt, während meiner Ausbildung unterstützt haben.

Weiters möchte ich mich bei meinen Kommiliton\*innen für die schöne Zeit während des Studiums bedanken. Speziell bedanken möchte ich mich bei Nina und Lena, die mir oft weitergeholfen haben.

Ein letzter Dank gebührt meinem Freund Christoph, ohne dem es diese Arbeit wahrscheinlich nicht gegeben hätte.

# 1 Einleitung

Die nachfolgende Arbeit wurde im Zuge des Bachelorprojektes „Partizipation von Studierenden an der Hochschule“ an der Fachhochschule St. Pölten erstellt. Das Projektteam untersucht unterschiedlichste Formen der Partizipation im Hochschulkontext. In diesem stehen sich die Notwendigkeit, Neues unkonventionell und frei zu entdecken sowie das dafür notwendige „Hochschulkorsett“ aus Noten, Terminen und Anwesenheitspflicht diametral gegenüber. Das Ziel des Projektteams ist es, bestehende Partizipationsmöglichkeiten sowie deren Hindernisse aufzuzeigen und zu untersuchen.

Eine wichtige Grundlage für das Projekt sowie dieser Arbeit stellt die Partizipationspyramide von Straßburger und Rieder dar (vgl. Rieger/Straßburger 2014), welche sich aus zwei älteren Modellen nach Wright, Block und Unger (vgl. Rieger/Straßburger 2014:16) entwickelt hat.

Meine Beweggründe, diese Bachelorarbeit über Partizipationsmöglichkeiten in der Nachbetreuung im Maßnahmenvollzug zu erstellen, entspringt aus meiner beruflichen Tätigkeit. Ich arbeite als Sozialbetreuer in einer Nachsorgeeinrichtung des Maßnahmenvollzuges und habe deshalb einen Einblick, wie mit psychisch erkrankten Rechtsbrecher\*innen hinsichtlich der Forensisch-therapeutischen Zentren (FTZ) umgesprungen wird und welche Fremdbestimmung sie auch noch als bedingt entlassene Personen erfahren müssen. Auch gesellschaftliche Entwicklungen, die externen Einfluss auf den Maßnahmenvollzug und seine Institutionen ausüben, sind für die gegenwärtig unzufriedenstellende Lage verantwortlich (vgl. Wilhelmer 2019). Der Maßnahmenvollzug in Österreich ist in Bezug auf die Einhaltung von Menschenrechten nicht auf dem neuesten Stand (vgl. Kreissl 2016:92).

Als Betreuer in einer Nachsorgeeinrichtung des Maßnahmenvollzugs und angehender Sozialarbeiter liegt es mir am Herzen, zumindest in der Nachbetreuung menschenrechtlich bedenkliche Zustände auszumerzen. Ein Aufzeigen und eine Verbesserung der Partizipationsmöglichkeiten in der Nachbetreuung wäre ein erster Schritt dazu. In der Fachliteratur zum Thema Partizipation im Maßnahmenvollzug konnte ich keine relevanten Forschungsergebnisse finden, die für meine Arbeit von Bedeutung wären.

Die Nachsorgeeinrichtung hat die Verantwortung, den Nutzer\*innen ein eigenständiges und größtmöglich selbstbestimmtes Leben in einem sozial sicheren Umfeld zu ermöglichen. Dazu sollen die bestehenden Ressourcen und die Möglichkeiten zur Selbsthilfe der Nutzer\*innen erschlossen und aufgebaut werden (vgl. WOBES 2022). Die Bewohner\*innen werden auf ein Leben nach dem Maßnahmenvollzug vorbereitet. Das Ziel ist, dass die Nutzer\*innen nach Ablauf ihrer Wohnweisung ein eigenständiges Leben in ihrer eigenen Wohnung führen können. Damit dies erreicht wird, müssen Rahmenbedingungen wie Delikteinsicht, Medikamentencompliance, Besuch einer Arbeitstherapie, Alkohol- und Drogenabstinentz, körperliche und geistige Mobilisierung, Körperpflege, Wohnraumpflege, regelmäßige Besuche bei einem/r Psychiater\*in und eine Psychotherapie gegeben sein (vgl. ebd.).

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass nicht alle von mir betreuten Menschen dieses Endziel erreichen. Es ist schwierig, ein selbstständiges sowie selbstbestimmtes Leben zu führen, wenn man bis zum Weisungsende, dass theoretisch das Ende des Maßnahmenvollzuges bedeutet, größtenteils fremdbestimmt lebt. Durch das Auffinden und dem Umsetzen von Partizipationsmöglichkeiten könnte diese Situation verbessert werden.

## 2 Relevante Begriffe

### 2.1 Partizipation

Der Begriff Partizipation leitet sich vom lateinischen Wort "particeps" ab, was "teilnehmend" bedeutet, und bezieht sich auf Beteiligung, Teilhabe, Mitwirkung oder Einbeziehung (vgl. Franz/Franz/Langhof/ Simon 2024). Partizipation ist eine essenzielle Bedingung des Miteinanders. Das besagt, dass Personen, sei es individuell oder als Teil von Bevölkerungsgruppen, Organisationen, Verbänden oder Parteien, aktiv und entscheidend an allen Belangen teilhaben, die auf ihre Lebensart Einfluss nehmen. Partizipation ermöglicht den Menschen, ihre Bedürfnisse zu äußern und zu verwirklichen, was zu ihrer Stärkung (Empowerment) beiträgt. Zudem erlaubt sie den Menschen, ihre Erfahrungen und Werte in die gemeinsame Arbeit einzubringen, wodurch sie sich mit den Zielen identifizieren und die Verantwortung für deren Resultat übernehmen (Ownership) (vgl. BMZ 2023).

### 2.2 Nachbetreuung

Die Nachsorge im Maßnahmenvollzug umfasst ein flexibles Betreuungsangebot, das mobil, ambulant und/oder stationär angeboten wird und sich an Menschen richtet, die zuvor in einem forensisch-therapeutischen Zentrum untergebracht waren und nun bedingt entlassen werden. Eine bedarfsgerechte und risikoorientierte forensische Nachsorge in sozialtherapeutischen Wohnstrukturen ist entscheidend für eine effektive Rückfallprävention (vgl. Engel / Kitzberger 2018).

### 2.3 Nachsorgeeinrichtung

Nachsorgeeinrichtungen wurden geschaffen um die menschenrechtswidrige Anhaltung von untergebrachten Personen im Maßnahmenvollzug, aber auch die immer höher werdenden Kosten zu reduzieren und im gleichen Atemzug diese auf die Länder zu übertragen (dies geschah bis heute nicht). Anfang der 1999er-Jahre wurden die ersten forensischen Nachbetreuungseinrichtungen, welche nur einen ambulanten Zugang anbieten konnten, in Betrieb genommen (vgl. Wilhelmer 2019). Nach dieser ersten Maßnahme wurde in ganz Österreich, mit Ausnahme des Burgenlandes, ein Netz aus stationären und ambulanten Nachsorgeeinrichtungen geschaffen. Diese Einrichtungen werden bis heute von privaten Trägern geführt, welche auf dem Gebiet der forensischen Nachsorge, Begleitung und Wiedereingliederung von Straftäter\*innen mittlerweile sehr erfahren sind. Der Bericht der „Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug“ betont die essenzielle Rolle dieser Einrichtungen als unersetzbare Ergänzung im Entlassungsmanagement der Justizanstalten und befürwortet eine gezielte Unterstützung dieser Institutionen (vgl. ebd.).

Diese Nachsorgeeinrichtungen können als Wohneinrichtung charakterisiert werden, die von einem multidisziplinären Team betreut werden. Eines ihrer Hauptaufgaben ist es, psychisch erkrankte Straftäter\*innen auf ein eigenverantwortliches Leben in Freiheit vorzubereiten (vgl. Wilhelmer 2019).

## 2.4 Maßnahmenvollzug

Seit 1975 ist das österreichische Strafrecht in zwei Systeme unterteilt. Es ermöglicht als Reaktion auf strafrechtliche Handlungen einzelner Personen sowohl die Verhängung von Strafen als auch präventive Maßnahmen. Eine der wesentlichen präventiven Maßnahmen ist die Unterbringung in einem Forensisch-therapeutischen Zentrum gemäß §21 StGB (vgl. Wilhelmer 2019). Die Rechtfertigung des Gesetzgebers für die Überführung in den Maßnahmenvollzug beruht darauf, dass Straftäter\*innen mit schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störungen nicht angemessen begegnet werden kann, um weitere strafbare Handlungen zu verhindern. Der Grund und Anlass für diese Maßnahme ist nicht die festgestellte Schuld des Täters oder der Täterin gemäß Gesetz, sondern seine/ihre ausgeprägte Gefährlichkeit, die sich in der begangenen Straftat gezeigt hat (vgl. GZM 2018a:1).

## 2.5 Unterbrechung der Unterbringung (UdU)

Gemäß § 166 (1) StVG kann die Anstaltsleitung eine Unterbrechung der Unterbringung (UdU) gewähren, wenn die voraussichtliche Dauer der Unterbringung weniger als drei Jahre beträgt. Während dieser Zeit verbleiben die psychisch erkrankten Straftäter\*innen zwar in der für sie verantwortlichen Justizanstalt, werden jedoch für einen definierten Zeitabschnitt in eine Nachsorgeeinrichtung übermittelt. Dies erfolgt normalerweise nicht unmittelbar, sondern über einen Zeitabschnitt, der individuell variiert (vgl. Wilhelmer 2019). Am Anfang der UdU erfolgt ein wöchentlicher Wechsel für die betroffene Person zwischen der Nachsorgeeinrichtung und der Justizanstalt. Bei Ausbleiben von strafrechtlich relevanten Vorfällen wird die Aufenthaltsdauer in der Nachsorgeeinrichtung verlängert, und es wird eine sogenannte "Dauer-UdU" bewilligt. Das heißt, dass die besagte Person bis zu ihrer bedingten Entlassung ausschließlich in der Nachsorgeeinrichtung untergebracht ist. Meine Erfahrung zeigt, dass die Betroffenen die Nachsorgeeinrichtungen den Justizvollzugsanstalten vorziehen (vgl. ebd.).

## 2.6 Selbstbestimmung

Selbstbestimmung heißt, dass jeder Mensch selbst entscheidet, wie er leben will, solange er nicht die Freiheit und Selbstbestimmung anderer Menschen verletzt. Jedes Individuum besitzt das Recht, seine Persönlichkeit frei zu entfalten (vgl. Leibniz Universität Hannover 2023).

## 2.7 Klient\*in

Ein Klient oder eine Klientin ist eine Person, die von einer oder mehreren Professionist\*innen betreut/vertreten wird (vgl. Wortbedeutung.info 2023).

# 3 Ausgangslage

Die rechtlichen Vorgaben des Strafvollzugsgesetzes (StVG) führen dazu, dass Straftäter\*innen mit schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störungen in Österreich nicht im regulären Strafvollzug untergebracht sind. Sie werden in den Maßnahmenvollzug überstellt und verbringen in Forensisch-therapeutischen Zentren die Zeit ihrer Strafe (StVG §§ 157- 178a). Gegenüber Täter\*innen, die eine reguläre Haftstrafe verbüßen, ist Untergebrachten im Maßnahmenvollzug die genaue Dauer ihrer Haftstrafe nicht bekannt. Nach ihrer Entlassung wird üblicherweise vom Gericht eine Wohnweisung ausgesprochen. Dies bedeutet eine unbedingte Unterbringung in einer Nachsorgeeinrichtung, die üblicherweise zwischen drei und zehn Jahren dauert (vgl. Wilhelmer 2019).

Die Methode, wie Straftäter\*innen mit schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störungen in Österreich untergebracht sind, hat Kritik seitens des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) auf sich gezogen. Österreich hat die Behindertenrechtskonvention ratifiziert (vgl. CRPD 2008), die die Rechte von Menschen mit Behinderungen festlegt. Diese Konvention betont, dass ein Freiheitsentzug nicht mit dem Vorhandensein einer Behinderung gerechtfertigt werden kann (vgl. Wilhelmer 2019). Sie fordert auch eine räumliche Trennung zwischen Täter\*innen mit schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störungen und anderen Insassen von Justizanstalten (Abstandsgebot; vgl. UN-BRK: Art.14 Abs.1). Obwohl die gesetzlichen Vorgaben eindeutig sind, wird ihre Umsetzung oft nicht oder nur teilweise durchgeführt. Darüber hinaus gibt es immer wieder Kritik an der Qualität der von Richter\*innen beauftragten Gutachten (vgl. Wilhelmer 2019).

In Anbetracht dieser Umstände untersuche ich in dieser Arbeit, ob Partizipation in der Nachbetreuung im Maßnahmenvollzugs, die größtenteils in totalen Institutionen stattfindet (vgl. Goffman 1973), möglich ist. Während meiner Literaturrecherche zu diesem Thema konnte ich keine spezifischen wissenschaftlichen Arbeiten finden. Die Literatur zu Haftbedingungen, Qualität der Gutachten und generell Maßnahmenvollzug in Österreich ist jedoch umfangreich (vgl. Wilhelmer 2019).

Es ist ebenfalls problematisch, dass die Strafdauer zeitlich unbegrenzt ist und die jährlichen Anhörungen oft nur sehr oberflächlich durchgeführt werden und dennoch darüber entscheiden, ob eine Person ein weiteres Jahr im Maßnahmenvollzug untergebracht ist (vgl. Dragosits / Batik, 2017:25). Ebenso entsprechen die Gutachten, auf die sich Gerichte bei möglichen Entlassungen stützen, in der Regel nicht dem erforderlichen Qualitätsniveau zur Bewertung

der Gefährlichkeit und der Rückfallwahrscheinlichkeit von Straftäter\*innen mit schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störungen (vgl. Kunzl / Pfäfflin 2011).

Es erweckt den Anschein, dass politische Entscheidungsträger\*innen kein starkes Interesse daran haben, den Maßnahmenvollzug mit der Menschenrechtskonvention in Konsens zu bringen (vgl. EMRK o.A.). Die gezielte Auseinandersetzung mit spezifischen Angelegenheiten im Maßnahmenvollzug steht oft im Hintergrund gegenüber einer lebensfremden "Gefahrenabwehr", vermutlich als Antwort auf die Irritierung in der Öffentlichkeit durch gegenwärtige politische Probleme. Angesichts dieses Umstandes und der ungünstigen Situation im Maßnahmenvollzug scheint es wichtig, diese Thematik wissenschaftlich zu bearbeiten, um einen bedeutenden gesellschaftspolitischen Beitrag zu leisten (vgl. Wilhelmer 2019).

### 3.1 Kontext

Die Motivation für diese Arbeit über Partizipationsmöglichkeiten in einer Nachsorgeeinrichtung des Maßnahmenvollzuges entstand aus meinem unmittelbaren beruflichen Kontext. Als Sozialbetreuer in einer Nachsorgeeinrichtung des Maßnahmenvollzuges habe ich aus erster Hand Einblicke in den Umgang mit psychisch erkrankten Straftäter\*innen und die dort erlebte Fremdbestimmung sowohl in den österreichischen Justizanstalten als auch in den Nachsorgeeinrichtungen gewonnen. Diese Erfahrungen haben mein Interesse für die internen Abläufe in Forensisch-therapeutischen Zentren und Nachsorgeeinrichtungen geweckt (vgl. Wilhelmer 2019).

Die von mir untersuchte Einrichtung ist eine intensiv betreute Wohnanlage. Sie befindet sich in einem Zinshaus mit 17 Wohnungen sowie Büro-, Speise- und Aufenthaltsräumen und einer Großküche. Ein Team aus verschiedenen Fachkräften begleitet und unterstützt rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, erwachsene Frauen und Männer, die aufgrund von Einschränkungen in ihrer Selbstständigkeit eine intensive Betreuung benötigen. Das Ziel dieser Einrichtung ist es, den Bewohner\*innen ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in sozialer Sicherheit zu ermöglichen. Dabei wird darauf geachtet, die vorhandenen Ressourcen und Selbsthilfepotentiale der Bewohner\*innen bestmöglich zu nutzen und zu fördern. Diese Form der Betreuung dient als Ergänzung zu staatlichen Maßnahmen im Bereich der medizinischen Versorgung und stationären sozialen Rehabilitation (vgl. WOBES 2022).

Besondere Aufmerksamkeit wird auf folgende Aspekte der Betreuung gelegt:

- Wohnen:  
Unterstützung und Förderung von Kompetenzen im Rahmen eines hauswirtschaftlichen Trainings (Einkaufen, Ordnung im eigenen Wohnbereich, Umgang mit Geld, Körperhygiene, Kochen etc.) (vgl. WOBES 2022)

- **Arbeit und Beschäftigung:**  
Entwicklung und Teilnahme an einer geeigneten Tagesstruktur in einer arbeitstherapeutischen Einrichtung (vgl. ebd.)
- **Freizeitgestaltung:**  
Inanspruchnahme von Angeboten zur Organisation der Freizeitgestaltung (vgl. ebd.)
- **Soziale Beziehungen:**  
Unterstützung des persönlichen Wachstums im Zusammenhang mit zwischenmenschlichen Beziehungen (vgl. ebd.)
- **Gesundheit:**  
Förderung eines gesunden Lebensstils und der Fürsorge für die Gesundheit anderer Personen. Die medizinische Betreuung wird in Zusammenarbeit mit Fachärzt\*innen sichergestellt (vgl. ebd.)

Seit 2013 gibt es diese spezielle Form der Intensivbetreuung im Maßnahmenvollzug. Diese ermöglicht die Vermittlung von Klienten, die aufgrund ihrer psychischen Verfassung oder ihres Funktionsniveaus nicht für die üblichen Standardnachsorgeangebote geeignet sind. Sie benötigen ergänzende Unterstützung, um ein strafatenfreies Leben zu führen. Diese Form der Betreuung umfasst Leistungen wie Unterstützung bei der Körperhygiene und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Medikamenteneinnahme (vgl. Schmid 2023). Dies ist besonders relevant für Klienten mit schweren Formen von Schizophrenie, Residualpatient\*innen und Personen mit geistigen oder hirnorganischen Beeinträchtigungen (vgl. Lengauer / Kitzberger / Stempkowski 2022). Die Inanspruchnahme einer Intensivbetreuung setzt einen spezifischen Grad der Symptomausprägung oder des psychopathologischen Zustands der Betroffenen voraus (vgl. Schmid 2023).

Zur Feststellung der Einstufung ist es notwendig, eine diagnostische Screening-Methode wie die Global-Assessment-of-Functioning-Skala (GAF) anzuwenden, um das generelle Funktionsniveau zu beurteilen. Eine Einstufung in die Intensivbetreuung erfordert einen Wert von unter 30 (von 100). In spezifischen Fällen mit individuellen Anforderungen kann ein Wert von bis zu 40 ausreichend sein, um eine verstärkte sozialtherapeutische oder pflegerische Betreuung zu erhalten (vgl. Schmid 2023).

Das multiprofessionelle Team besteht aus der Projektleitung, einem Teamleiter für die Sozialbetreuer\*innen, der gleichzeitig auch pädagogischen Leiter ist, einer Leitung für die Sozialarbeiter\*innen, fünf Sozialarbeiter\*innen, sechzehn Sozialbetreuer\*innen, einem Journaldienst, zwei Köch\*innen und zwei Reinigungskräften. Weiters gibt es noch eine Apotheke, die sich um die Medikamente der Bewohner\*innen kümmert, sowie zwei Konsiliarpsychiater, die einmal pro Woche eine Visite und eine Depotgabe durchführen.

Die Aufgaben der Sozialarbeiter\*innen liegen hauptsächlich in der materiellen Grundsicherung. Weiters obliegt ihnen die Ausgangsregelung, wenn die Bewohner\*innen schon bedingt entlassen wurden. Während ihrer Udu, obliegt die Ausgangsregelung dem

zuständigen Forensisch-therapeutischen Zentrum. Sie Sozialarbeiter\*innen führen auch Begleitungen zu Ämtern, Gerichtsterminen, Ärzt\*innen oder Erwachsenenvertreter\*innen durch. Die Ausgangsregelung ist ein nicht zu unterschätzendes Machtinstrument. Über die Ausgangsregelung lässt sich, meiner Erfahrung nach, das Verhalten der Klient\*innen in einem gewissen Maße steuern. Wenn sie sich nicht konform verhalten, kann es sein, dass sie das Wochenende nicht mit ihren Familien verbringen, an diversen Familienfeierlichkeiten nicht teilnehmen können und eventuell sogar Weihnachten nicht zu Hause feiern dürfen. Auch können Ausgänge für eine begrenzte Zeit gestrichen werden.

Der Hauptauftrag an die Sozialbetreuung, in der auch ich tätig bin, lautet Systemerhaltung und Freizeitbetreuung. Die Sozialbetreuung entscheidet, welche Art von Freizeitbetreuung angeboten wird und wie oft in der Woche die Bewohner\*innen daran teilnehmen müssen. Des Weiteren fällt die Systemerhaltung des gesamten Projektes in den Aufgabenbereich der Sozialbetreuer\*innen. An Wochenenden oder an Feiertagen wird der Küchendienst übernommen, es werden Drogen- und Alkoholtests durchgeführt, Medikamente ausgegeben, der Journaldienst ausgeführt, die Nachtdienste verrichtet, Hygieneartikel, Bettwäsche und Handtücher ausgegeben und die Sauberkeit in den Wohnungen kontrolliert.

Eine weitere Aufgabe, abseits der Systemerhaltung, ist die Vorbereitung der Bewohner\*innen auf ein Leben nach dem Maßnahmenvollzug. Dazu gehört unter anderem die Körperpflege, die Sauberkeit in den Wohnungen, das Waschen der Wäsche und sich selbstständig zu ernähren. Bezuglich der Körperpflege werden unsere Bewohner\*innen darauf aufmerksam gemacht, wann es wieder Zeit ist, sich zu duschen oder die Kleidung zu wechseln. Es wird Unterstützung bei der Reinigung der Räumlichkeiten angeboten und man bietet die Teilnahme an Kochgruppen an. Abschließend seien noch die Unterstützung bei Krisen und das Führen von Entlastungsgesprächen erwähnt.

### 3.2 Ethische Standards der Sozialen Arbeit im Maßnahmenvollzug

Die unbeschränkte Dauer der Inhaftierung von Personen im Maßnahmenvollzug wird von Expert\*innen oft als ähnlich belastend wie psychische Folter angesehen (vgl. Drechsler 2016), was der schwerwiegendste Mangel dieser Methode der Strafausübung darstellt. Die ethischen Grundsätze der Sozialen Arbeit verlangen, sich für die Wahrung der Menschenrechte einzusetzen. Die fehlende Gewissheit über das Ende der Strafe verstößt gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Verbot von Folter festlegt, da diese Art der Bestrafung als "unmenschlich" angesehen werden kann (vgl. ebd.).

Die Inhaftierung von strafrechtlich verantwortlichen Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB (zurechnungsfähige Straftäter\*innen mit schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störungen) erstreckt sich in vielen Beispielen weit über die eigentliche Dauer der Strafe hinaus, was zu langen Haftzeiten im Maßnahmenvollzug führt. Diese endlos scheinende Haft setzt die Betroffenen einem Zustand der Hoffnungslosigkeit aus, in dem sie sich im Stillstand befinden und das Gefühl für die Zeit verlieren (vgl. Mohnl 2020). Dies führt zu signifikanten

Beeinträchtigungen ihrer psychischen Verfassung und macht eine erfolgreiche Resozialisierung in den meisten Fällen unmöglich, und wenn, dann nur unter schwierigeren Umständen (vgl. ebd.).

Ein weiterer kritischer Aspekt ist die unzureichende umfassende Betreuung der Untergebrachten, was bedeutet, dass das ethische Prinzip der Ganzheitlichkeit nicht eingehalten wird. Dies liegt daran, dass die Behandlung hauptsächlich auf einem Modell der Schulmedizin basiert und der psychosoziale Aspekt größtenteils unberücksichtigt bleibt. Die Vielzahl gesetzlicher und institutioneller Vorgaben wirkt sich negativ auf die Verfügbarkeit therapeutischer Möglichkeiten aus. Die therapeutische Behandlung der Betroffenen erfolgt oft erst spät, was zu einer Verlängerung ihrer Zeit im Maßnahmenvollzug führt (vgl. Nowak 2016). Die Behandlungen erfolgen tendenziell eher innerhalb der Anstalt als außerhalb, obwohl der Freiheitsentzug als letztes Mittel betrachtet werden sollte und weniger einschneidende Maßnahmen bevorzugt werden sollten, sofern sie zum gleichen Ergebnis führen (vgl. Graupner 2016). Das Recht der Insass\*innen auf Behandlung ab Haftantritt wird nicht angemessen berücksichtigt. Ebenso kann derzeit nicht sichergestellt werden, dass das Recht auf Freiheit gemäß Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewahrt wird, da das Verhältnis des Freiheitsentzuges im Bezug zum Delikt meistens unverhältnismäßig hoch ist (vgl. Mohnl 2020).

Die unzureichende Güte der Gutachten zur Einweisung und Entlassung, die in der Regel von einer einzelnen Berufsgruppe (Psychiater\*innen oder Psycholog\*innen) und nicht von einem fachübergreifenden Team verfasst werden, führt zu unrechtmäßigen Verurteilungen und Verlängerungen von Aufenthalten im Maßnahmenvollzug. Dies zeigt erneut einen bedeutenden Fehler im System (vgl. Mohnl 2020). Der Beschluss über die Unterbringung im oder die Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug hängt immer wieder von der Gesinnung, Betrachtungsweise, aktuellen Stimmung und Einstellung einer einzelnen Person (Gutachter\*in oder Richter\*in) ab, da die gesetzlichen Auflagen hinsichtlich der nötigen Anforderungen oft nicht eingehalten werden können. Dies führt dazu, dass den Menschen ihr Recht auf Freiheit entzogen wird. Ebenso werden die jährlichen Anhörungen von den Betroffenen als undurchsichtig und nicht durchdacht empfunden (vgl. ebd.).

Die festgestellten Defizite in Bezug auf Aufklärung, Transparenz und Selbstbestimmung der Menschen im Maßnahmenvollzug stellt eine große Herausforderung dar, die unbedingt überarbeitet werden muss. Es gibt zu wenig Auskunft, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, informierte und selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Sie sind größtenteils fremdbestimmt, insbesondere in Bezug auf die Gestaltung ihrer Zeit, die Verwaltung ihrer Finanzen und ihre medizinische Betreuung. Ein zentraler ethischer Grundsatz der Sozialen Arbeit besteht darin, das Recht der Menschen auf Selbstbestimmung zu respektieren und zu fördern (vgl. Mohnl 2020). Unabhängig von ihren eigenen Werten und Lebensentscheidungen, sofern diese nicht die Rechte und berechtigten Interessen anderer gefährden, sollten die Betroffenen in der Lage sein, selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen. Infolge der umfassenden Fremdbestimmung ihres täglichen Lebens kann dieser Grundsatz derzeit nicht umgesetzt werden. Des Weiteren ist es notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, um dem Umstand entgegenzuwirken, dass manche Betroffenen scheinbar bewusst auf ihre

Selbstbestimmung verzichten, um negative Konsequenzen zu vermeiden oder positive Ergebnisse zu erzielen (vgl. ebd.). Wenn die Betroffenen zum Beispiel einer Depotspritze zustimmen, wird ihnen die Udu früher genehmigt. Außerdem sind mir nur wenige Fälle bekannt, in dem ein Insasse des Maßnahmenvollzuges ohne Depotspritze bedingt entlassen wird. Eine Depotspritze enthält Psychopharmaka, deren Wirkstoffe über einen längeren Zeitraum von Tagen oder Wochen durch Verzögerungstechnik im Körper freigesetzt werden.

Gemäß ethischer Standards haben Sozialarbeiter\*innen die Verpflichtung, soziale Bedingungen abzulehnen, die zur Stigmatisierung beitragen. Im Gegensatz dazu unterstützt das Prinzip des Maßnahmenvollzugs die Stigmatisierung psychisch erkrankter Personen, die dort einer zweifachen Stigmatisierung ausgesetzt sind. Erstens aufgrund ihrer psychischen Erkrankung und zweitens aufgrund ihrer strafrechtlichen Verfehlungen (vgl. Mohnl 2020).

Medizinische Diagnosen können als "Etikett" betrachtet werden, das an den erkrankten Personen angeheftet wird und oft unerwünschte Eigenschaften impliziert. Diese Stigmatisierung kann ein Leben lang bestehen bleiben und die Möglichkeit der Betroffenen beeinträchtigen, sich vollständig in die Gesellschaft zu integrieren. Auch die Verwendung des Begriffs "geistig abnorme Rechtsbrecher" stellt eine weitere Form der Brandmarkung dar. Um gemäß den ethischen Standards der Sozialen Arbeit im Maßnahmenvollzug arbeiten zu können, ist es notwendig, diese Form der Stigmatisierung zu beenden. Diagnosen sollten sensibler gestellt werden und die Ärzte sollten sich bewusst sein, welche Auswirkungen diese haben können (vgl. Mohnl 2020).

Eine weitere einschränkende Gegebenheit ist die beobachtete (ansteigende) Tendenz der Justiz, Personen vermehrt nach § 21 StGB zu verurteilen. Die kontinuierliche Zunahme der Menschen im Maßnahmenvollzug lässt sich mit der, durch die Medien verursachten, gewachsenen Unsicherheit der Öffentlichkeit erklären (vgl. Mohnl 2020). Sie ist eng mit der Tatsache verbunden, dass die Politik diesen Umstand zu populistischen Zwecken missbraucht und das Schicksal dieser psychisch erkrankten Menschen ausnützt. Die gegenwärtige Handhabung ist von Unentschlossenheit geprägt und erzeugt Irritation. Auch bei den Verantwortlichen (Richter\*innen, Gutachter\*innen) hat man das Gefühl, dass sie Angst haben, Fehlurteile zu treffen, indem sie Personen nicht im Maßnahmenvollzug unterbringen oder Untergebrachte wieder zu früh aus diesem entlassen. Dafür könnten sie unter Umständen zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. ebd.).

Die Betroffenen im Maßnahmenvollzug fürchten sich auch davor, gegen einen Beschluss Einspruch zu erheben und rechtliche Schritte einzuleiten. Sie haben Bedenken, dass ihre Unterbringung verlängert wird, sobald sie ein Urteil anfechten. Oft verzichten sie auch auf die Prüfung einer Entscheidung, um möglicherweise schneller entlassen zu werden. Unter solchen Umständen ist eine faire Rechtsprechung nicht gewährleistet. Im normalen Strafvollzug tritt dieses Problem nicht auf, da den Häftlingen der Endzeitpunkt ihrer Haft bekannt ist (vgl. Mohnl 2020).

Die anfängliche Fremdbestimmung der Betroffenen am Anfang ihrer Einweisung in den Maßnahmenvollzug hat sich als förderlich erwiesen. Nicht nur die Betroffenen selbst sondern

auch Expert\*innen betrachten diesen Umstand als eine notwendige Bedingung für eine anschließende Selbstbestimmung (vgl. Wilhelmer 2019). Laut den ethischen Standards sollen die Sozialarbeiter\*innen darauf hinarbeiten, dass ihre Klient\*innen einmal ein selbstbestimmtes Leben führen können. Das fremdbestimmte Leben während der ersten Phase der Inhaftierung ermöglicht es den betroffenen Personen unter anderem, wieder eine vernünftige Tagesstruktur zu erlernen, um für ein Leben außerhalb der Einrichtung vorbereitet zu sein. Dieser Prozess soll und muss jedoch nur ein vorübergehender Zwischenschritt sein (vgl. Mohnl 2020).

Es wäre wirkungsvoller für die umfassende Therapie und Versorgung von untergebrachten Personen im Maßnahmenvollzug, den eigentlich vom Justizministerium vorgesehenen Behandlungsvollzug, anstatt der aktuellen Sicherheitsverwahrung in den Einrichtungen zu implementieren (vgl. Novak 2016). Die Inanspruchnahme des gesetzlichen Anspruchs auf Behandlung ab Haftantritt würde den Maßnahmenvollzug sinnvoller gestalten (vgl. Mohnl 2020).

Des Weiteren sollte bei der Anfertigung von Gutachten, die die Aufnahme in oder die Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug massiv beeinflussen, auf die Expertise eines fachübergreifenden Teams gesetzt werden. Um eine arbiträre Inhaftierung zu vermeiden, sollte die Entscheidung nicht einer einzelnen Person überlassen werden (vgl. Mohnl 2020).

Da eine Haftstrafe der Verurteilten gesetzlich nur als letztes Mittel angesehen werden sollte, ist es wichtig, externe Therapiemöglichkeiten zu erweitern. Therapieweisungen und ein engmaschiges Kontrollsysteem sollten implementiert werden, um die Gefährlichkeit der Betroffenen so weit zu senken, dass die Möglichkeit der Wiederholung des Einweisungsdeliktes nahezu ausgeschlossen ist. Dadurch soll das Recht auf Freiheit der Patient\*innen, wie es durch Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention verlangt wird, gestärkt werden (vgl. Mohnl 2020).

Es wäre wirksam, wenn die Entscheidungsträger, aber auch die gesamten Berufsgruppen (Vollzugsbeamte\*innen, Pfleger\*innen, Sozialpädagog\*innen, Sozialbetreuer\*innen, Sozialarbeiter\*innen, etc.) des Maßnahmenvollzuges, wieder vermehrt dazu geneigt wären, den Untergebrachten mehr Spielraum und somit mehr Selbstbestimmung zu gewähren. In den letzten Jahren konnte man eine Verringerung des Engagements erkennen, dies zu tun (vgl. Gratz 2017). Eine verstärkte Einbindung der Betroffenen durch Teilnahme an Hausversammlungen oder Zukunftskonferenzen (vgl. ebd.) würde sich positiv auf den Vollzug und damit auf den Lebensstandard der Untergebrachten auswirken. Grundsätzlich sollten die Mitarbeiter, die im Maßnahmenvollzug mit den Insassen interagieren, aktiv nach Wegen suchen, um die Selbstbestimmung zu fördern und Möglichkeiten zur Partizipation zu ermöglichen (vgl. Mohnl 2020).

Summa summarum kann festgestellt werden, dass die Einhaltung der ethischen Standards der Sozialen Arbeit im Maßnahmenvollzug gegenwärtig größtenteils nicht realisiert werden kann. Es ist zu wünschen, dass die angeführten Defizite und hinderlichen Bedingungen überwunden werden, während gleichzeitig die identifizierten Stärken und förderlichen

Bedingungen erhalten und weiterentwickelt werden. Auf diese Weise könnte die Umsetzung der Sozialen Arbeit unter strikter Einhaltung ihres "Verhaltenskodex" effektiver erfolgen (vgl. Mohnl 2020).

### 3.3 Stand der Forschung

Der Maßnahmenvollzug in Österreich ist im Hinblick auf die Menschenrechte insgesamt gesehen nicht auf dem neuesten Stand (vgl. Kreissl 2016:92). Ich betrachte es ebenfalls als Verantwortung dieser Bachelorarbeit, auf fragwürdige Menschenrechtszustände hinzuweisen und es zu betonen, dass sie nicht mit den Qualitätsstandards eines Rechtsstaates vereinbar sind. Im vorigen Kapitel wurden die gröbsten Missstände aufgezeigt. Als einer der größten Mängel im Maßnahmenvollzug ist sicherlich die zu immense Fremdbestimmung, die die Insassen des Maßnahmenvollzuges erfahren. Deshalb wären mehr Partizipationsmöglichkeiten sowohl in den Forensisch-therapeutischen Zentren als auch in den Nachsorgeeinrichtungen ein wichtiger Schritt.

Speziell auf Partizipation im Maßnahmenvollzug bezogen konnte ich keine konkreten Forschungsergebnisse finden.

Zum Teil ab dem 1. Jänner, zum Teil ab dem 1. März und zum Teil ab dem 1. September 2023 trat das neue Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz in Kraft. Das heißt es gelten für den Maßnahmenvollzug neue gesetzliche Bestimmungen. Die Aktualisierung betrifft hauptsächlich die Einweisungsregeln für die Unterbringung nach strafrechtlichen Bestimmungen in einem Forensisch-therapeutischen Zentrum. Sie gelten für Straftäter\*innen, die aufgrund einer schwerwiegenden und langanhaltenden psychischen Störung gegen das Gesetz verstoßen haben und aufgrund dieser Störung (§ 11 StGB) zum Zeitpunkt der Tat als für nicht zurechnungsfähig angesehen werden (vgl. Forum Gesundheitsrecht 2023).

Die Änderungen und Anpassungen in dieser Novelle betreffen:

- „das Strafgesetzbuch
- die Strafprozessordnung
- das Strafvollzugsgesetz
- das Jugendgerichtsgesetz
- das Strafregistergesetz“ (oesterreich.gv.at 2023)

Die Hauptgesichtspunkte dieser Modernisierung sind:

Strafgesetzbuch (StGB):

- „"Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum" statt "Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher"“ (oesterreich.gv.at 2023)

- „schwerwiegende und nachhaltige psychische Störung“ statt „geistige oder seelische Abartigkeit höheren Grades“ (oesterreich.gv.at 2023)
- Im Sinne der Empfehlungen des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe Maßnahmenvollzug kommt es zu einer Präzisierung der Kriterien für die Verbindung zwischen Störung und der Anlasstat, sowie zwischen Störung und Prognosetat, einschließlich der Festlegung des Kriteriums der „hohen Wahrscheinlichkeit“ für die Prognosetat gemäß der Rechtsprechung des OGH (vgl. oesterreich.gv.at 2023)
- „Strenge Kriterien für die Beurteilung der Gefährlichkeit bei Anlasstaten mit Strafdrohung von mehr als einem, aber nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe“ (Forum Gesundheitsrecht 2023)
- „Erweiterung des § 23 StGB um die Unterbringung gefährlicher terroristischer Straftäterinnen/Straftätern“ (oesterreich.gv.at 2023)
- Über die Notwendigkeit der weiteren Anhaltung muss jetzt mindestens einmal jährlich auch tatsächlich entschieden werden. Die Frist ist ab der letzten Entscheidung erster Instanz zu rechnen (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2023)
- „Änderung der bedingten Nachsicht der Maßnahme durch vorläufiges Absehen vom Vollzug; eine gerichtliche Aufsicht kann auch schon beim vorläufigen Absehen vom Vollzug gestellt werden; Möglichkeit zur „Krisenintervention“ beim vorläufigen Absehen“ (oesterreich.gv.at 2023)

#### Strafprozessordnung (StPO):

Eine klare und zeitgemäße Strukturierung der Verfahrensvorschriften für die Unterbringung einer betroffenen Person in einem forensisch-therapeutischen Zentrum mit folgenden Hauptaspekten (vgl. oesterreich.gv.at 2023):

- „Anpassung an die neue Terminologie des StGB“ (oesterreich.gv.at 2023)
- „Neuregelung der Voraussetzungen der vorläufigen Unterbringung, spezifisches gelinderes Mittel bei ausreichender Behandlung und Betreuung auch außerhalb einer vorläufigen Unterbringung sowie ausdrückliche Regelungen zu Ort und Vollzug der vorläufigen Unterbringung“ (oesterreich.gv.at 2023)
- „Festlegung der Zuständigkeit des großen Schöffengerichts zur Entscheidung über einen Antrag auf Unterbringung (sofern nicht das Geschworenengericht zuständig ist)“ (oesterreich.gv.at 2023)
- „Ausdrückliche Regelungen zur Gleichwertigkeit von Anklageschrift und Antrag auf Unterbringung“ (oesterreich.gv.at 2023)

- „Umfassende und klare Regelung der Besonderheiten der Hauptverhandlung in Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum, darunter Klarstellung, dass eine Sachverständige/ein Sachverständiger der Psychiatrie bzw. der klinischen Psychologie während der gesamten Dauer der Hauptverhandlung anwesend sein muss; Festschreibung des Grundsatzes, dass eine Unterbringung nur einmal angeordnet werden kann“ (oesterreich.gv.at 2023)
- „Festschreibung der verfahrensrechtlichen Regelungen für das vorläufige Absehen vom Vollzug der Unterbringung, darunter Festschreibung einer amtswegigen Prüfpflicht des Gerichts; gesetzliche Anordnung der Einbeziehung von Stellungnahmen der Sachverständigen/des Sachverständigen, der Bewährungshelferin/des Bewährungshelpers und der behandelten Einrichtung in die Entscheidung; Aufnahme einer Verständigungspflicht gegenüber dem Opfer bei Berührung dessen Interessen durch die Festlegung von Bedingungen für das vorläufige Absehen“ (oesterreich.gv.at 2023)
- „Vornahme der notwendigen Anpassungen an die nunmehr gemeinsame Regelung der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB im 1. Abschnitt des 21. Hauptstücks“ (oesterreich.gv.at 2023)
- „zeitgemäße und den legitimen Richtlinien entsprechende Gliederung des 21. Hauptstücks“ (oesterreich.gv.at 2023)

Jugendgerichtsgesetz (JGG):

- „Schaffung von Sonderbestimmungen für Jugendliche und junge Erwachsene betreffend Verhängung und Vollzug von Maßnahmen nach § 21 StGB und § 23 StGB im JGG“ (oesterreich.gv.at 2023)
- „Verbesserte Bekämpfung der Verbreitung von nationalsozialistischem Gedankengut“ (oesterreich.gv.at 2023)
- „Nachschärfung betreffend der Vernehmung junger erwachsener Beschuldigter“ (oesterreich.gv.at 2023)

Strafvollzugsgesetz (StVG):

Vornahme der erforderlichen Anpassungen (vgl. oesterreich.gv.at 2023):

Strafregistergesetz (StRegG):

Es wird eine neue Regelung eingeführt, um effektiver gegen terroristische und staatsfeindliche Straftaten sowie gegen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vorzugehen. Nach dieser Regelung werden Verurteilungen gemäß § 52b Abs. 1 StGB sowie die damit verbundenen gerichtlichen Anordnungen oder Weisungen zur

Informationsweitergabe separat gekennzeichnet. Diese Informationen werden nun auch in den Strafregistern und Strafregisterauszügen enthalten sein, die öffentlich zugänglich sind (vgl. oesterreich.gv.at 2023)

### 3.4 Persönliches Forschungs- bzw. Entwicklungsinteresse

Die Hauptaufgabe einer Nachsorgeeinrichtung des Maßnahmenvollzugs besteht darin, den Bewohner\*innen ein eigenständiges und selbstbestimmtes Leben in sozialer Sicherheit zu ermöglichen. Hierbei sollen die individuellen Ressourcen und Selbsthilfepotentiale der Bewohner\*innen bestmöglich genutzt und weiterentwickelt werden. Das langfristige Ziel ist es, die Bewohner\*innen auf ein eigenständiges Leben nach ihrer Zeit im Maßnahmenvollzug vorzubereiten, indem sie befähigt werden, nach Ablauf ihrer Wohnweisung ein eigenständiges Leben in einer eigenen Wohnung zu führen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind bestimmte Rahmenbedingungen entscheidend, wie beispielsweise die Bereitschaft zur Delikteinsicht, die Einhaltung der Medikamenteneinnahme, die Teilnahme an Arbeitstherapien, die Abstinenz von Alkohol und Drogen, die Förderung der körperlichen und geistigen Aktivität, die persönliche Hygiene, die Pflege des Wohnraums, regelmäßige Besuche bei Fachärzten und die Teilnahme an Psychotherapien (vgl. WOBES 2022).

Dieses Ziel ist jedoch für viele Betreute nicht zu erreichen. Es kann schwierig sein, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, wenn man bis zum Weisungsende, das theoretisch das Ende des Maßnahmenvollzuges bedeutet, größtenteils Fremdbestimmung erfährt. Durch das Auffinden und Umsetzen von Partizipationsmöglichkeiten könnte diese Situation verbessert werden.

Einfluss auf die eben genannten Partizipationsmöglichkeiten haben auch Institutionen aus dem Helfer\*innen – Systems. Die Summe dieser Institutionen soll einen Wiedereinstieg in ein Leben nach dem Maßnahmenvollzug ermöglichen. Folgende gemeinnützige Vereine, Berufsgruppen und Einrichtungen sind mir aus meinem Arbeitskontext bekannt:

- Neustart
- Grüner Kreis
- Therapeut\*innen
- Männerberatung
- Sucht- und Drogenkoordination Wien
- Forensisch Therapeutisches Zentrum Wien kurz FTZW
- Schweizer Haus Hadersdorf kurz SHH
- Justizanstalten sowie Forensisch-therapeutisches Zentren (Göllersdorf, Asten, etc.)
- Gerichte

Die Einrichtung, in der ich meiner Lohnarbeit nachgehe, ist vor allem mit den Forensisch-therapeutischen Zentren, dem Gericht, Neustart, Grüner Kreis, der Männerberatung sowie Therapeut\*innen in Kontakt. Diese entscheiden, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialarbeiter\*innen der Einrichtung, maßgeblich über deren Zukunft. Hervorzuheben sind dabei

zwei Konstellationen. Zum einen Menschen, die noch Untergebracht sind (UdU), zum anderen Klient\*innen die schon bedingt entlassen wurden, jedoch einer Wohnweisung des Gerichts unterliegen. Bei Ersteren entscheiden Gutachter\*innen und Gerichte über eine Entlassung, bei Zweiteren ein unterschiedliches Bündel (je nach Delikt) aus den oben angeführten Institutionen / Personen über eine mögliche Aufhebung der Wohnweisung. Hierbei kommt dem Verein Neustart eine besondere Bedeutung zu. Bewährungshelfer\*innen können dem Gericht eine Empfehlung über die Aufhebung der Wohnweisung aussprechen. Das Gericht fordert dann eine Stellungnahme der zuständigen Sozialarbeiter\*innen der zuständigen Einrichtung und entscheidet im Anschluss über die Aufhebung der Wohnweisung.

## 4 Partizipation

### 4.1 Was bedeutet Partizipation

„Partizipation bedeutet, an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Sie basiert auf klaren Vereinbarungen, die regeln, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht.

Diese Definition grenzt Partizipation von Formen der Beteiligung ab, bei denen die Meinung der Mitwirkenden keine Auswirkung auf das Ergebnis einer Entscheidung hat oder bei denen nicht sicher ist, dass ihre Meinung in den Entscheidungsprozess einfließt“ (Rieger/Straßburger 2014).

Partizipation leitet sich in der Regel von den lateinischen Wörtern "pars" und "capere" ab, was mit "Teil" sowie "nehmen" oder "ergreifen" übersetzt wird. Es bezeichnet somit die Idee der "Teilhabe". Trotzdem hat sich im sozialen Umgang eine Fülle von signifikanten Unterschieden in der wesentlichen Einstellung gegenüber Partizipation herausgebildet. Im Allgemeinen bezieht sich Partizipation jedoch auf die rege Mitwirkung von Bürgern und Bürgerinnen an gemeinsamen Angelegenheiten oder von Mitgliedern einer Organisation, einer Gruppe, eines Vereins usw. an den gemeinschaftlichen Belangen (vgl. Rausch 2015:70).

### 4.2 Warum Partizipation wichtig ist

Die primäre Verantwortung der sozialen Berufe liegt im Empowerment. Ihr Ziel ist es, sicherzustellen, dass jeder Mensch die Möglichkeit hat, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und sich auf seine individuelle Weise an gesellschaftlichen und politischen Prozessen zu beteiligen, die ihn und sein Umfeld betreffen. Da jedem Menschen das Recht zusteht, in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden zu leben, hat er auch das Recht, an der Verwirklichung dieser Zustände aktiv mitzuwirken. Ein grundlegender Aspekt der sozialen Berufe besteht daher darin, Menschen zu ermächtigen, sich an gesellschaftlichen, sozialen und politischen Prozessen aktiv einzubringen (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

## 4.3 Das Model der Partizipationspyramide

Die Verwendung der Partizipationspyramide erstreckt sich auf sämtliche soziale Bereiche und bietet die Möglichkeit, die Arbeitspraktiken im beruflichen Umfeld zu überdenken. Sie stellt ein passendes Instrument dar, um aufzuzeigen, wie die Handlungen im beruflichen Kontext zur Einbindung der Zielgruppe in den Entscheidungsprozess beitragen können (vgl. Rieger/Straßburger 2014:34).

### 4.3.1 Die zwei Akteursdimensionen der Partizipationspyramide

Linke Seite: Partizipation aus professionell-institutioneller Perspektive

Rechte Seite: Partizipation aus der Perspektive der Bürger\*innen

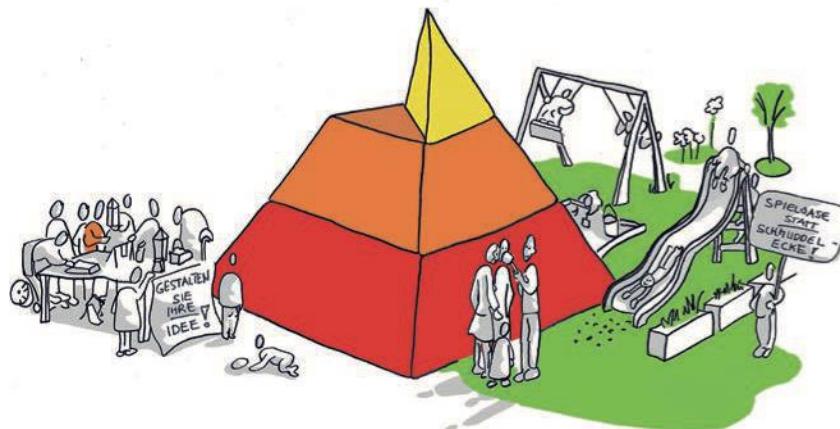


Abbildung 1: Die zwei Akteurs Dimensionen

(Quelle: Rieger/Straßburger 2014:22)

Das Modell wurde entwickelt, um in den sozialen Berufen für Klarheit zu sorgen und sowohl Studierenden als auch Fachkräften bei der Orientierung zu helfen. Es findet Anwendung in der Kinder- und Jugendhilfe, um die bisherige Arbeitsweise zu analysieren und neue Möglichkeiten zur Mitgestaltung und Teilhabe zu entwickeln. Um Partizipationsprozesse zu erforschen und zu entwickeln, ist es wichtig zu bestimmen, wer den Prozess initiiert und wer die Verpflichtung für seinen korrekten Ablauf übernimmt. Ebenso muss festgelegt werden, in welchem Umfang die Beteiligung erfolgt, welche Bedingungen ihre Förderung oder Einschränkung beeinflussen (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

Die genannten Aspekte der Partizipationspyramide sind miteinander verbunden, und ihre sieben Stufen illustrieren die Palette von Minimalbeteiligung bis hin zur Entscheidungsmacht. Mit steigender Stufenzahl gewinnen Bürger\*innen mehr Einfluss auf Entscheidungen. Die

Stufen 1-3 repräsentieren eine Form der Mitsprache ohne das Recht auf Mitgestaltung, während ab Stufe 4 echte Partizipation einsetzt (vgl. ebd.).

Die linke Seite der Pyramide veranschaulicht Partizipationsprozesse, die von Fachleuten geleitet werden, während auf der rechten Seite diejenigen der Bürger\*innen dargestellt sind. Die abgeschnittene Spitze der Pyramide verdeutlicht, dass Partizipation in Eigenregie der Bürger\*innen auf der rechten Seite stattfindet, weshalb es dort sieben Stufen gibt (vgl. ebd.).

#### 4.3.2 Partizipationsstufen aus professionell-institutioneller Perspektive

##### *Vorstufen der Partizipation:*

###### ■ Stufe 1: Informieren

„Fachkräfte informieren Adressat\*innen über eine anstehende Entscheidung und machen sie transparent“ (Rieger/Straßburger 2014).

###### ■ Stufe 2: Meinung erfragen

„Vor einer anstehenden Entscheidung bringen Fachkräfte in Erfahrung, wie Adressat\*innen die Ausgangssituation, Reaktionsmöglichkeiten oder Konsequenzen einschätzen, um dies bei der Entscheidung evtl. zu berücksichtigen“ (Rieger/Straßburger 2014).

###### ■ Stufe 3: Lebensweltexpertise einholen

Einige ausgewählte Nutzer\*innen dienen den Fachkräften als Berater\*innen und teilen wertvolle Einblicke in ihre Lebenswelten mit, die sonst von Außenstehenden nicht erlangt werden könnten. Es ist unklar, ob die Fachkräfte diese Perspektiven bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

##### *Stufen der Partizipation:*

###### ■ Stufe 4: Mitbestimmung zulassen

„Fachkräfte und Adressat\*innen besprechen anstehende Entscheidungen und stimmen gemeinsam darüber ab, was geschehen soll“ (Rieger/Straßburger 2014).

###### ■ Stufe 5: Entscheidungskompetenz teilweise abgeben

„Fachkräfte übertragen Adressat\*innen in bestimmten Bereichen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis“ (Rieger/Straßburger 2014).

###### ■ Stufe 6: Entscheidungsmacht übertragen

„Adressat\*innen treffen alle wichtigen Entscheidungen selbst. Fachkräfte unterstützen und begleiten sie“ (Rieger/Straßburger 2014).

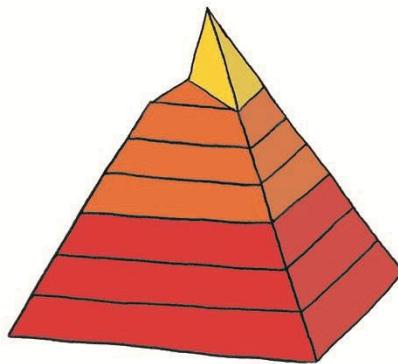


Abbildung 2: Partizipationsstufen aus professionell-institutioneller Perspektive

(Quelle: Rieger/Straßburger 2014:23)

#### 4.3.3 Partizipationsstufen aus bürgerschaftlicher Perspektive

##### *Vorstufen der Partizipation:*

###### ■ Stufe 1: Sich Informieren

„Die Bürger\*innen informieren sich über bevorstehende oder bereits getroffene Entscheidungen und deren Ursachen“ (Rieger/Straßburger 2014). Sie können sich über verfügbare soziale Dienste informieren, die sie möglicherweise nutzen können. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, Fachkräfte nach den Gründen für bestimmte Entscheidungen zu fragen und andere Adressat\*innen nach ihren Erfahrungen zu befragen (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

###### ■ Stufe 2: Im Vorfeld von Entscheidungen Stellung nehmen

„Bürger\*innen gehen auf Verantwortliche zu, um vor einer Entscheidung ihre Position darzulegen und ihre Sichtweise zu verdeutlichen, wobei es nicht in ihrer Hand liegt, ob ihre Meinung in die Entscheidung einfließt“ (Rieger/Straßburger 2014). Dies kann beispielsweise durch persönliche Gespräche oder schriftliche Mitteilungen geschehen (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

###### ■ Stufe 3: Verfahrenstechnisch vorgesehene Beiträge einbringen

„Bürger\*innen nutzen Möglichkeiten, die im Vorfeld einer Entscheidung eröffnet werden, um Kritik zu üben, Unterstützung zu leisten oder Ratschläge zu geben, allerdings ohne Garantie, dass ihre Sichtweise berücksichtigt wird“ (Rieger/Straßburger 2014). Die Bürger\*innen können Fachkräfte aufgrund ihrer Lebensweltexpertise beraten. Allerdings besteht auf dieser Stufe noch keine Gewissheit, dass ihre Perspektive mit einbezogen wird (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

*Stufen der Partizipation:*

■ Stufe 4: An Entscheidungen mitwirken

Bürger\*innen kooperieren mit Fachkräften und entscheiden entweder, diese zu akzeptieren oder abzulehnen (z.B. bei bestimmten Dienstleistungen) (vgl. Rieger/Straßburger 2014). „Sie treffen gemeinsam mit Fachkräften Entscheidungen“ (Rieger/Straßburger 2014).

■ Stufe 5: Freiräume der Selbstverantwortung nutzen

„Bürger\*innen nehmen ihr Recht wahr, in bestimmten Bereichen finanzielle, organisatorische oder inhaltliche Entscheidungen eigenständig zu treffen“ (Rieger/Straßburger 2014).

■ Stufe 6: Bürgerschaftliche Entscheidungsfreiheit ausüben

„Bürger\*innen haben volle Entscheidungsmacht und treffen finanzielle, organisatorische oder inhaltliche Entscheidungen selbstbestimmt“ (Rieger/Straßburger 2014).

■ Stufe 7: Zivilgesellschaftliche Eigenaktivitäten

Bürger\*innen organisieren sich selbst und setzen ihr Vorhaben eigenständig um (Rieger/Straßburger 2014).

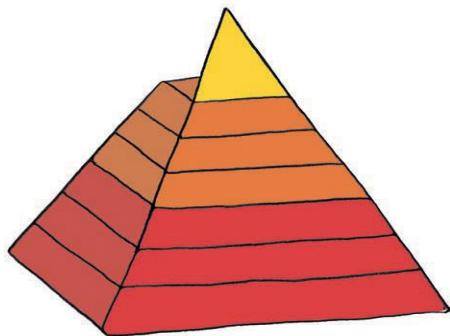


Abbildung 3: Partizipation aus bürgerschaftlicher Perspektive

(Quelle: Rieger/Straßburger 2014:28)

#### 4.3.4 Erstrebenswerte Stufen der Partizipation

Obwohl die Stufen der Partizipationspyramide hierarchisch angeordnet sind, impliziert eine höhere Stufe nicht zwangsläufig eine bessere. Es ist zwar erstrebenswert, möglichst viel Partizipation zu ermöglichen, jedoch hängt die Angemessenheit einer Stufe von den spezifischen Umständen ab. Daher ist es wichtig zu prüfen, welche Ebene unter den gegebenen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten praktikabel und am besten geeignet ist (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

Bevor entschieden wird, welche Ebene der Partizipation angebracht ist, muss geklärt werden, ob und in welchem Ausmaß die beteiligten Professionist\*innen bereit sind, ihre Einflussnahme einzuschränken. Solange nicht sicher ist, dass die Standpunkte der Betroffenen wirklich in den Entscheidungsprozess einbezogen werden, ist das Risiko einer oberflächlichen Scheinpartizipation gegeben (vgl. ebd.).

Prinzipiell ist zu beachten, dass auch die Anfangsphasen der Partizipation ihren Wert haben. Es ist weitaus vorteilhafter, die Vorstellungen und Standpunkte der Adressat\*innen in Erfahrung zu bringen, bevor eine Handlung getätigter wird. Ein wichtiger Aspekt ist es auch, Entscheidungen transparent zu gestalten. Gute Erfahrungen mit einer Vorstufe der Partizipation können zudem ein überzeugender Grund dafür sein, die Beteiligung allmählich zu intensivieren (vgl. ebd.).

## 5 Zielsetzung und Forschungsfragen

### 5.1 Zielsetzung

Das Ziel dieser Arbeit ist es, Möglichkeiten der Partizipation für untergebrachte Personen im Maßnahmenvollzug und deren Betreuer\*innen und mögliche Veränderungen aufzuzeigen und eventuell so auch Wege für eine größerer Selbstbestimmung zu finden.

Ein gemeinsames Arbeiten führt zu einer Verminderung des Zwangskontextes. Nutzer\*innen sollten beim Finden von Lösungen für ihre Anliegen vermehrt mit einbezogen werden, da sie Meister\*innen ihrer Lebenswelten sind. Es sollte zu einem vermehrten selbstbestimmten Leben führen.

### 5.2 Forschungsfragen

Anhand meines Forschungsinteresses haben sich folgende Forschungsfragen ergeben:

*Hauptforschungsfrage:*

Welche Möglichkeiten der Partizipation gibt es in der Nachbetreuung im Maßnahmenvollzug?

*Unterfragen:*

Wie können sich die Bewohner\*innen einer Nachsorgeeinrichtung des Maßnahmenvollzuges partizipieren?

Wie wirkt sich Partizipation auf die Selbstbestimmung der Klient\*innen aus?

## 6 Forschungsdesign

### 6.1 Erhebungsmethoden

Für die Beantwortung meiner Forschungsfragen habe ich mich für ein leitfadengestütztes Interview entschieden, um präzise Antworten für die Auswertung zu bekommen. Des Weiteren hat sich gezeigt, dass diese Interviewvariante eine angenehme Atmosphäre bei den Gesprächen schafft, und es sich um eine geeignete Form handelt, um Daten zu generieren. Auch werde ich die Gesprächsprotokolle der Arbeitsgruppe „Partizipation“ und die Protokolle der durchgeführten Partizipations-Cafés nutzen. Abschließend werde ich die Richtlinien dieser Einrichtung (Hausordnung, die Leitfäden, die Leitfäden für das Vorstellungsgespräch der Klient\*innen und das Betreuungskonzept) untersuchen.

### 6.1.1 Leitfadeninterviews

Die Methodenwahl für diese Arbeit sind Leitfadeninterviews. Ich habe die pädagogische Leitung und eine Sozialbetreuerin der Nachsorgeeinrichtung interviewt, um eine möglichst konkrete Beantwortung meiner Forschungsfragen zu erhalten. Meine Interviewpartner\*innen habe ich bewusst ausgewählt, um möglichst viele Erfahrungen und Eindrücke in Erfahrung zu bringen. Der Vorteil des Leitfadeninterviews ist, dass man konkrete Daten sammeln kann. Die Interviews werden nach Flick (vgl. Flick 2016) durchgeführt.

### 6.1.2 Ergebnisprotokolle

Mitte Jänner 2023 wurde in der Nachsorgeeinrichtung, in der ich arbeite und mein Forschungsprojekt durchführe, eine Arbeitsgruppe „Partizipation“ gebildet. In dieser wurde das Thema Partizipation im Kontext Maßnahmenvollzug speziell in dieser Nachsorgeeinrichtung behandelt. Ich bin Mitglied dieser Arbeitsgruppe und habe die Sitzungsprotokolle genutzt, um Daten zu generieren. Die Arbeitsgruppe hat sich insgesamt viermal getroffen.

In der Arbeitsgruppe wurde überlegt, wie wir mit unseren Bewohner\*innen diesbezüglich in Kontakt treten können, ohne diese Kontaktaufnahme zu gezwungen zu gestalten. Dabei entstand die Idee des Partizipations-Cafés. Dieses wird in einem Raum abgehalten, in welchen Teamsitzungen und Supervisionen stattfinden und Bewohner\*innen im Normalfall keinen Zutritt haben. Es gibt Kaffee, Tee, Softdrinks und Mehlspeisen, also Dinge, die es auch bei einem Caféhaus-Besuch gibt. Zu festgelegten Uhrzeiten ist das Café geöffnet und die Bewohner\*innen können kommen und gehen, wie es ihnen beliebt. Bis dato hatte das Partizipations-Café dreimal geöffnet. Das erste Treffen stand noch unter dem Eindruck ein Vortrag zu sein, da Abläufe und Regeln den Bewohner\*innen erklärt werden mussten. Wir sprachen mit den Teilnehmenden darüber, was Partizipation bedeuten könnte und das Team mit diesem Projekt vorhat.

Die Themen beim ersten Partizipations-Café drehten sich um die Küche, das Heizen und die Freizeitbetreuung. Es war eher ein Aufzählen von verbesserungswürdigen Dingen als eine Stufe der Partizipation. Beim dritten Partizipations-Café wurde schon mehr miteinander geredet. Es handelt sich noch immer um eine Vorstufe der Partizipation, jedoch zeigt sich, dass sich das Partizipations-Café in eine für alle Teilnehmenden nutzbare Richtung entwickelt. Die Gesprächsprotokolle der ersten drei Partizipations-Cafés habe ich zur Datensammlung herangezogen.

### 6.1.3 Richtlinien

Unter den Richtlinien dieser Einrichtung verstehe ich die Hausordnung, die Leitfäden, die Leitfäden für das Vorstellungsgespräch der Nutzer\*innen und das Betreuungskonzept. Diese Artefakte werde ich ebenfalls zur Generierung meiner Daten heranziehen.

## 6.2 Auswertungsmethode

Für die Analyse der durchgeführten Interviews, der Gesprächsprotokolle und der Richtlinien habe ich mich für die Methode der „Strukturgeleiteten Textanalyse“ nach Auer-Voigtländer / Schmid entschieden. Diese Methode zielt darauf ab, qualitatives Datenmaterial zu interpretieren und zu verstehen, insbesondere strukturierte Interviews und divergent strukturierte, qualitative Daten. Die Analyse wurde gemäß dem theoretischen Modell der „Partizipations-Pyramide“ strukturiert, und richtet sich nach den Forschungsfragen des Projekts. Diese beiden Ebenen (Partizipationspyramide und Forschungsfragen) bilden die Grundlage für die Datenauswertung.

# 7 Forschungsergebnisse

Da aktuell das Recht auf Mitbestimmung für die Bewohner\*innen der beforschten Einrichtung weder im Betreuungskonzept noch in den Leitfäden und in der Hausordnung niedergeschrieben ist, kann man nur Vorstufen der Partizipation (also die ersten drei Stufen der Partizipationspyramide) erreichen (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

Die Daten wurden mit der „Strukturgeleiteten Textanalyse“ nach Auer-Voigtländer / Schmid ausgewertet.

## 7.1 Zusammenfassende Darstellung der Forschungsergebnisse

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass eine gewisse Fremdbestimmung zu Beginn der Unterbringung in einer Nachsorgeeinrichtung für psychisch erkrankte Straftäter\*innen unerlässlich ist, um später eine Selbstbestimmung zu ermöglichen. Dies liegt daran, dass viele dieser Personen abweichende Vorstellungen von Tagesstruktur, Werten und Einstellungen haben, die einer Anpassung bedürfen, um auf ein autonomes Leben außerhalb der Haftanstalt vorbereitet zu sein. Allerdings sollte die Fremdbestimmung lediglich als Zwischenschritt betrachtet werden (vgl. Wilhelmer 2019).

*„Ich denke, dass eine vorgegebene Tagesstruktur prinzipiell etwas Gutes ist, weil es etwas ist, wo sich Menschen daran festhalten können. Für mich persönlich ist Tagesstruktur etwas Wichtiges. Für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen würde ich sogar die Tagesstruktur noch mal wichtiger sehen, da sonst je nach Krankheitsbild die Gefahr da ist, dass es zum totalen Rückzug oder zur totalen Isolation kommt, was nicht immer unbedingt förderlich ist. Also Tages Struktur prinzipiell finde ich gut“ (Tl2 2023:151-159).*

Dieser Umstand rechtfertigt auch die verpflichtenden Freizeitbetreuungen. Meine Interviewpartnerin sieht zwar den Zwang, speziell im Hinblick auf Partizipation kritisch, hat aber auch Argumente dafür:

*„Verpflichtende FB's ist natürlich wieder so eine Sache. Freizeitangebote anzunehmen oder seine Freizeit auch gestalten zu können. Auch das ist etwas, was man glaube ich bis zum gewissen Teil lernen muss, auch für sich zu entdecken. Was gefällt mir überhaupt oder wie möchte ich meine Freizeit gestalten? Das ist ein Prozess, den man glaube ich ja auch lernen muss. Und ja verpflichtend. Natürlich geht es da wieder ein bisschen gegen die Freiwilligkeit. Die Frage ist natürlich wie kann man Tagesstruktur gestalten? Wenn man halt komplett Freiheit lässt, dann eben kann es sein, dass es gar nicht wahrgenommen wird und da können schon verpflichtende Sachen Leute eventuell rausholen und auch sie an Orte bringen zum Beispiel die sie vielleicht sonst nicht kennenlernen würden oder wo sie sich nicht hin trauen würden“ (T12 2023:159-170).*

Partizipation kann eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Selbstbestimmung von Klient\*innen in verschiedenen Kontexten, insbesondere im sozialen und gesundheitlichen Bereich, spielen. Durch die aktive Einbindung von Bewohner\*innen in Entscheidungsprozesse erhalten sie mehr Kontrolle über ihre eigenen Angelegenheiten. Dies kann von der Auswahl der Wandfarbe oder der Essenszeiten bis hin zu Therapieoptionen oder der Gestaltung von Unterstützungsplänen reichen. Partizipation stärkt die Bewohner\*innen, indem sie ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Meinungen, Bedürfnisse und Ziele zu äußern. Dieses Gefühl der Beteiligung kann zu einer Steigerung des Selbstwertgefühls und des Selbstvertrauens führen (vgl. AM K4).

Wenn es der Betreuungsschlüssel erlaubt und auf individuelle Perspektiven und Bedürfnisse der Bewohner\*innen eingegangen werden kann, wird die Betreuung besser auf die spezifischen Anforderungen der Personen zugeschnitten. Dies fördert die Selbstbestimmung, da die Unterstützung maßgeschneidert auf die Person abgestimmt und nicht auf eine Standardlösung beschränkt ist (vgl. AM E4).

Partizipation ermöglicht es den Nutzer\*innen, Verantwortung für ihre eigenen Entscheidungen zu übernehmen und deren Konsequenzen zu verstehen. Dies bewirkt einen eigenverantwortlichen Umgang mit ihrer Situation (vgl. AM J14). Außerdem fördert sie eine respektvollere Beziehung zwischen Klient\*innen und Betreuer\*innen. Durch diese Zusammenarbeit können die Klient\*innen ihre eigenen Bedürfnisse besser artikulieren, was wiederum ihre Fähigkeit zur Selbstbestimmung stärkt (vgl. AM C21).

Wenn Bewohner\*innen in Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden, können sie eventuell motiviert werden, selbst nach Lösungen zu suchen und sich aktiv an ihrer eigenen Unterstützung zu beteiligen. Dies fördert die Eigeninitiative und somit die Selbstbestimmung (vgl. AM C18).

Bis es aber so weit ist, kann es für das Betreuungspersonal sehr frustrierend sein. Es ist unwahrscheinlich, dass Bewohner\*innen zu Beginn den Sinn dahinter sehen oder verstehen können. Es wird viel Überzeugungsarbeit und Durchhaltevermögen nötig sein, um Partizipation zu etablieren.

*„Das bedeutet, dass die Herausforderung eigentlich ist, zunächst einmal pädagogisch zu arbeiten und demokratischen Grundprinzipien wie z.B. wie können wir Entscheidungen gemeinsam als Gruppe treffen, warum macht es Sinn, dass ich mich als Individuum jetzt beteilige, zu Wort melde oder zu einer Gruppe gehe wo es um Beteiligung und Teilhabe geht? Also das ist, glaube ich, so der größte Schritt, dass da zuerst einmal Demokratie gelernt, gelehrt oder zumindest irgendwie aufgezeigt werden muss, dass es die Möglichkeit gibt an Prozessen Teil zu haben. Und ja, das kann natürlich also vor allem für das Betreuungspersonal zu Frustration führen. Es wird nicht so sein, dass man etwas anbietet und es wird sofort angenommen, wie man sich das erwartet. Also man würde sich als Reaktion Freude erwarten. Großartig, jetzt können wir da mitreden. Aber es ist eher so, dass das da viel Überzeugungsarbeit notwendig ist und auch viel diskutiert werden muss“ (vgl. TI1 2023:70-79).*

Partizipation wird in der Nachbetreuung des Maßnahmenvollzuges, mit den zurzeit geltenden Gesetzen und Richtlinien, nur im Kleinen möglich sein. Die Professionist\*innen bestimmen die Betreuung. Sie entscheiden, ob die Bewohner\*innen nach ihren Meinungen und Bedürfnissen befragt werden und diese dann in die Betreuung miteinbezogen werden. Wenn die Beteiligung von der Bereitschaft der Fachkräfte abhängt, handelt es sich um eine Vorstufe der Partizipation. Hingegen haben die Nutzer\*innen bei echter Partizipation das Recht auf Mitbestimmung.

In zahlreichen Bereichen ist das Recht auf Beteiligung an Entscheidungen gesetzlich verankert. Auch Verträge, Konzepte und Richtlinien einer Organisation können die Beteiligung verbindlich regeln. Das Recht auf Mitbestimmung ist das Unterscheidungsmerkmal zwischen Vorstufen und den eigentlichen Stufen der Partizipation. Diese sind von institutionellen Verfahren abhängig, die festlegen, wer unter welchen Bedingungen Entscheidungen treffen kann und wer in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden muss (vgl. Rieger/Straßburger 2014). In der beforschten Einrichtung habe ich weder im Betreuungskonzept noch in den Leitfäden Hinweise auf das Recht auf Mitbestimmung gefunden. Einzige Mittel der Mitbestimmung waren bisher ein Beschwerdebriefkasten sowie die Möglichkeit einer Bewohner\*innen-Sprecher\*in Wahl. Die Verträge mit der Justiz waren mir leider nicht zugänglich.

Partizipation im Verein entsteht derzeit durch:

- Feedback-Bögen für die Küche (vgl. AM G4 2024)
- Wunschessen alle vierzehn Tage (vgl. AM G4 2024)
- Bewohner\*innen-Sprecher\*in (vgl. AM I20 2024)

- Planung des Tagesablaufes (vgl. AM H12)
- Monatsplan für FB's (vgl. AM G10)
- Mitgestaltung der FB's (vgl. AM H12)
- Gespräche mit dem Chefkoch (vgl. AM G20)
- Mitgestaltung der Einrichtung (vgl. AM I13, I20)
- Mehr Ausgänge durch aktive Mitarbeit (vgl. AM G25, G6)
- Lösung zum verlässlichen Empfang von Paketen (vgl. AM H12)

Es sind in der beforschten Einrichtung aktuell nur die Vorstufen der Partizipation (also die ersten drei Stufen auf der Partizipationspyramide) möglich, da das Recht auf Mitbestimmung für die Bewohner\*innen weder im Betreuungskonzept noch in den Leitfäden und in der Hausordnung niedergeschrieben ist. Es wird aber schon an einer Aktualisierung gearbeitet. In den neuen Versionen soll dann das Recht auf Partizipation und den einzelnen Partizipationsmöglichkeiten verschriftlicht werden.

## 7.2 Handlungsmöglichkeiten

- Regelmäßige Bewohner\*innen-Versammlungen:  
Bewohner\*innen haben die Möglichkeit, in regelmäßigen Treffen ihre Themen und Anliegen zu besprechen. Ein erster Schritt wurde durch das Partizipations-Café gesetzt. Hier können sich Bewohner\*innen bei Kaffee und Kuchen in einer ungezwungenen Atmosphäre austauschen und den Betreuer\*innen ihre Anliegen mitteilen (vgl. AM C5, C12, C18)
- Bewohner\*innen-Sprecher\*in:  
Wenn die Bewohner\*innen den Wunsch haben eine/n Bewohner\*innen-Sprecher\*in zu wählen oder zu bestellen, werden sie dabei unterstützt und es wird ihnen die Möglichkeiten dazu eröffnet (vgl. AM C4, C11)
- Beteiligung an der Planung des Tagesablaufs:  
Bewohner\*innen können Vorschläge und Wünsche einbringen, wie der Tagesablauf in der Einrichtung gestaltet werden soll. Dazu gehört auch der Zeitpunkt der Nahrungsaufnahme (vgl. AM E6, E13)
- Mitbestimmung bei der Gestaltung von Freizeitaktivitäten:  
Bewohner\*innen können sich aktiv an der Planung und Organisation von Freizeitaktivitäten beteiligen (vgl. AM G4, G12, G20)
- Feedback-Möglichkeiten:  
Bewohner\*innen haben die Möglichkeit, Feedback zu verschiedenen Aspekten der Einrichtung zu geben, um Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten. (vgl. AM G5)
- Teilnahme an Arbeitsgruppen oder Gremien:

Bewohner\*innen können sich in Arbeitsgruppen oder Gremien engagieren, und an der Weiterentwicklung der Einrichtung mitwirken (vgl. AM D6, D20)

■ Individuelle Gespräche mit dem Personal:

Bewohner\*innen können sich, bei Bedarf, in Einzelgesprächen mit dem Personal austauschen und ihre Anliegen vortragen (vgl. AM G4)

■ Buddy-System:

Bewohner\*innen sollen lernen, sich gegenseitig zu unterstützen und sich miteinander zu beschäftigen. Ziel ist es, dass Betreuer\*innen nicht die ersten Ansprechpartner\*innen sein sollen (vgl. AM C25)

■ Mitgestaltung der Einrichtung:

Die Bewohner\*innen sollen ihre eigenen vier Wände so gestalten können, wie sie es wollen. Speziell bei der Wandfarbe, der Auswahl der Zimmerpflanzen und auch beim Mobiliar sollen ihnen dabei wenige Grenzen gesetzt werden. Auch ein Mitspracherecht bei der Gestaltung der Gemeinschaftsräume wie Speisesaal oder Aufenthaltsraum würde das persönliche Wohlbefinden unterstützen. Ebenso soll die Gestaltung des Innenhofs komplett von den Bewohner\*innen übernommen werden (vgl. AM I12, I20)

■ Verankerung von Partizipation in Verträgen/Konzepten/Leitfäden:

Um die Stufen der Partizipation zu erreichen, soll die Beteiligung verbindlich in den Verträgen mit der Justiz, den Betreuungskonzepten, der Hausordnung und den Leitfäden der Einrichtung festgelegt werden (vgl. AM F6, F25)

Es ist wichtig, dass Bewohner\*innen aktiv an der Gestaltung ihres Lebens in der Nachsorgeeinrichtung eingebunden werden, damit ihre Bedürfnisse und Wünsche angemessen berücksichtigen werden. Insgesamt trägt Partizipation dazu bei, dass die Unterstützung und Betreuung besser auf das Leben der Klient\*innen abgestimmt wird. Dies fördert nicht nur die Selbstbestimmung, sondern auch die Zufriedenheit und das Wohlbefinden der Bewohner\*innen (vgl. AM J6, J14).

Partizipation soll im ganzen Haus gelebt werden. Die vier Säulen, auf die sich künftig die SB-Arbeit stützen wird, sind Grundversorgung, Alltag, Freizeitbetreuung und Partizipation (vgl. AM F25).

## 8 Resümee und Zukunftsaussichten

Im Kern beruht Partizipation auf Freiwilligkeit, wobei jedoch der Grad der Handlungsfreiheit gelegentlich begrenzt sein kann. Bei der Analyse oder Gestaltung von Partizipationsprozessen müssen drei Punkte geklärt werden (vgl. Rieger/Straßburger 2014):

- „Wer hat den Prozess ausgelöst und wer trägt die Verantwortung für den weiteren Verlauf?
- Wie weit reichen die Möglichkeiten der Mitbestimmung?
- Wodurch wird die Mitbestimmung ermöglicht und gefördert bzw. behindert oder eingegrenzt?“ (Rieger/Straßburger 2014)

Das Konzept der Partizipationspyramide differenziert zwischen den verschiedenen Stufen und den verschiedenen Vorstufen der Partizipation. Der entscheidende Faktor ist, ob das Mitwirken der Nutzer\*innen Einfluss auf die darauffolgenden Handlungen jeglicher Art hat. Die zentrale Frage ist also, wie werden die Entscheidungen getroffen: mit oder ohne Einbeziehung der Bewohner\*innen (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

Sollten Professionist\*innen eigenständig wichtige Entschlüsse fassen, liegt keine Partizipation vor, sondern eventuell erst eine Vorstufe davon. In Vorstufen der Partizipation werden aber auch schon die Standpunkte und Perspektiven der Bewohner\*innen in die Entscheidungsfindung mit einbezogen. Dies stellt ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zur Nichtpartizipation dar (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

Ab der Stufe vier der Partizipationspyramide haben die Bewohner\*innen ein Recht auf Mitbestimmung. Auf zahlreichen Ebenen ist die Beteiligung der Bürger\*innen gesetzlich festgelegt. Auch Verträge oder Konzepte sowie Hausordnung und Leitfäden einer Institution können Partizipation verbindlich festschreiben. Bei dem Recht auf Mitbestimmung wird zwischen Vorstufen und Stufen der Partizipation unterschieden (vgl. Rieger/Straßburger 2014).

### 8.1 Partizipationsmöglichkeiten aus professionell-institutioneller Perspektive

#### Stufe 1: Informieren

Es werden zwei bis drei Mal im Monat Hausversammlungen abgehalten, bei denen die Bewohner\*innen über verschiedenste Dinge im Haus / Verein informiert werden. Meistens werden dabei Sachverhalte besprochen, die Klient\*innen zu unterlassen haben. Selten werden bei den Hausversammlungen von den Bewohner\*innen Anregungen und Wünsche geäußert. Des Weiteren trägt ein Info-Screen, welcher über geplante Aktivitäten informiert, Rezepte

präsentiert, Fotos von Freizeitaktivitäten zeigt, an Visiten- u. Depotermine erinnert und auf den Waschplan hinweist, zum raschen Informationsgewinn bei. Auch ein White-Board, dass über die Betreuer\*innen informiert, die am jeweiligen Tag Dienst haben und auch Auskunft über das aktuelle Datum gibt, ist vorhanden. Die Freizeitbetreuung des jeweiligen Tages wird dort bekannt gegeben. Ein Flip-Chart präsentiert die aktuellen Themen des Hauses. Abschließend ist anzumerken, dass Bewohner\*innen Informationen auch über persönliche Gespräche bekommen. Diese werden mindestens einmal in der Woche mit dem/r zuständigen Sozialarbeiter\*in sowie, wenn notwendig, mit dem Sozialbetreuerteam geführt.

#### Stufe 2: Meinung erfragen

Die Meinungen der Bewohner\*innen werden durch Hausversammlungen, im Partizipations-Café, über einen Feedback-Bogen betreffend Küche sowie persönliche Gespräche erfragt.

#### Stufe 3: Lebensweltexpertise einholen

Über Lebensweltexpertise redet man bei persönlichen Gesprächen oder im Partizipations-Café. Es sind aber nicht alle Bewohner\*innen bereit, über deren Lebensweltexpertise Auskunft zu geben. Hier wird von Seiten der Mitarbeiter\*innen kein Zwang ausgeübt.

## 8.2 Partizipationsmöglichkeiten aus bürgerschaftlicher Perspektive

#### Stufe 1: Sich informieren

Die Bewohner\*innen haben die Möglichkeit sich bei der Hausversammlung, über den Info-Screen, dem White-Board, dem Flip-Chart, dem Partizipations- Café und durch persönliche Gespräche zu informieren.

#### Stufe 2: Im Vorfeld von Entscheidungen Stellung nehmen

Die Bewohner\*innen können jederzeit auf die Betreuer\*innen zugehen, um vor einer Entscheidung, z. B. über die Abläufe im Haus, ihre Position darzulegen und ihre Sichtweisen zu verdeutlichen. Eine Plattform dafür ist das Partizipations-Café aber auch persönliche Gespräche. Ob deren Meinungen und Wünsche in die Entscheidung einfließen, kann oftmals nicht garantiert werden. Natürlich versucht das Betreuungsteam so viele Meinung von Nutzer\*innen wie möglich in die Abläufe zu implementieren. Eigentlich sollte es die Aufgabe von dem/der Bewohner\*innensprecher\*in sein, Meinungen der Bewohner\*innen dem Betreuer\*innenteam mitzuteilen. Die Nutzer\*innen unserer Einrichtung stehen aber einem/einer Bewohner\*innensprecher\*in kritisch gegen über. Ein/eine Bewohner\*innensprecher\*in erinnert sie zu sehr an den Stockchef in der Justizanstalt.

### Stufe 3: Verfahrenstechnisch vorgesehene Beiträge einbringen

Die Bewohner\*innen nutzen die Möglichkeiten des Partizipations-Cafés, um im Vorfeld einer Entscheidung Kritik zu üben, Unterstützung zu leisten oder Ratschläge zu geben. Manchmal legen sie auch Widerspruch gegen eine Entscheidungsoption ein. Sie üben aber auch Kritik an bereits getroffenen Entscheidungen. Die Umgestaltung des Speisesaales oder die Küchenthematik zum Beispiel. Auf dieser Vorstufe der Partizipation haben die Betroffenen aber keine Garantie, dass ihre Sichtweise berücksichtigt wird.

### 8.3 Interessierende Aspekte aus den leitenden Fragestellungen

Durch meine berufliche Erfahrung kann ich sagen, dass das Verständnis von Partizipation bei den Bewohner\*innen nicht sehr ausgeprägt ist. Die meisten Betroffenen haben Teilhabe schon aus ihrer Biografie heraus nicht gelernt. Nach Jahren in meist verschiedenen Justizanstalten braucht es Zeit um sie behutsam an dieses Thema heranführen. Sie müssen erst Vertrauen zu sich selbst und den Betreuer\*innen gewinnen und dann im besten Fall feststellen, dass es sich auszahlt, aktiv zu partizipieren.

Derzeit ist die Beteiligung von Bewohner\*innen noch gering. Es gibt auch noch wenig bis keine Eigenaktivitäten der Bewohner\*innen hinsichtlich Partizipation. Es wird höchstwahrscheinlich noch dauern, bis diese von sich aus aktiv werden.

Die Sozialbetreuer\*innen und Sozialarbeiter\*innen können in Teamsitzungen Vorschläge für Veränderungen unterbreiten. Als Team entscheiden diese dann gemeinsam, ob ein Vorschlag angenommen wird. Wenn innerhalb des Sozialbetreuer\*innen-Teams über etwas entschieden werden muss, gibt es dafür eine sog. 2/3-Mappe. Wenn mehr als 2/3 des Teams für einen Punkt stimmen, wird dieser angenommen. Unter den Bewohner\*innen gibt es aktuell nur Beteiligung über das Partizipations-Café. Dort versuchen Betreuer\*innen die Bewohner\*innen mit Vorschlägen hinsichtlich Mitbestimmung und Teilhabe zu motivieren. Zurzeit gibt eine Vielzahl an großen und kleinen Projekten. Das größte Projekt hierbei ist die Umgestaltung des Speisesaales, bei dem versucht wird, die Bewohner\*innen aktiv mit einzubeziehen. Das Interesse ist jedoch (noch) sehr gering.

Erleben kann man Bewohner\*innen-Beteiligung aktuell nur im Zuge des Partizipations-Cafés. Generell ist zu sagen, dass das Thema Partizipation erst seit rund einem Jahr intern bearbeitet wird.

Es gibt wenig bewusste Erfahrungen mit Partizipation in dieser Einrichtung. Die Bewohner\*innen wurden im Oktober 2023 das erste Mal damit konfrontiert. Selbst von einigen Professionisten wurde dieses Thema nicht genügend wertgeschätzt. Mittlerweile hat sich dieser Umstand geändert und Partizipation hat einen hohen Stellenwert in unserer Einrichtung.

Der Nutzen der Bewohner\*innenbeteiligung ist unbestritten. Die Abhängigkeit von Professionist\*innen würde sich reduzieren, was automatisch bedeuten würde, dass die

Selbstorganisation forciert wird. Wenn eben genannte Selbstorganisation nicht auf einzelne Projekte beschränkt ist, sondern eine Struktur dahinter entstehen könnte, die diese Selbstorganisation stützt und am Leben erhält, könnten sich daraus perfekte Voraussetzungen für ein eigenständiges Leben entwickeln.

Ich persönlich empfinde es als einen großen Schritt in die richtige Richtung, Partizipation in unserer Einrichtung zu etablieren.

Mit dem Partizipations-Café ist eine Plattform geschaffen worden, auf der aufgebaut werden kann. Dies könnte die Basis für mehr Eigenaktivität und Selbstorganisation der Bewohner\*innen werden.

Seit das Thema Partizipation in unserer Einrichtung etabliert wird, bemerkt man auch vermehrt im Betreuerteam eine Änderung der Einstellung. Neue Regelungen werden z.B. im Partizipations-Café mit den Bewohner\*innen ausgearbeitet und nicht einfach vom Betreuerteam beschlossen. Außerdem bemerkt man auch eine Änderung der Einstellung der Betreuer\*innen in Bezug auf die Nutzung der Räumlichkeiten der Einrichtung. Es herrscht nun vermehrt der Zugang, dass die Nutzer\*innen im Besitz der gemeinschaftlichen und ihrer privaten Räumlichkeiten sind. Dieser Umstand verändert natürlich auch die Form der Betreuung nachhaltig.

# Literatur

Auer-Voigtländer, Katharina / Schmid, Tom (2017): Strukturgeleitete Textanalyse zur systematischen Arbeit mit großen strukturierten Interviewmengen. Ein Beitrag zur qualitativen Auswertung vorstrukturierten Datenmaterials. <https://soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/view/527/947> [Zugriff: 01.12.2023].

BMZ (2023): Partizipation. <https://www.bmz.de/de/service/lexikon/partizipation-14752> [Zugriff: 18.12.23].

Bundeskanzleramt Österreich (2023): Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL\\_BMJ\\_20230228\\_2023\\_0\\_073\\_577/ERL\\_BMJ\\_20230228\\_2023\\_0\\_073\\_577.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erlaesse/ERL_BMJ_20230228_2023_0_073_577/ERL_BMJ_20230228_2023_0_073_577.pdf) [Zugriff: 21.04.2024].

CRPD - Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie Fakultativprotokoll (o.A.): <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006062> [Zugriff: 03.12.2023].

Dragosits, Julia / Batik, Tobias (2017): Das Volk will es so. Über das Leben als „geistig abnormer Rechtsbrecher“. Wien: Mandelbaum Verlag.

Drechsler, Markus (2016): Maßnahmenvollzug. Menschenrechte. Weggesperrt und Zwangsbehandelt. Wien: Mandelbaum Verlag.

EMRK: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (o.A.): <http://www.emrk.at/emrk.htm> [Zugriff: 05.12.2023].

Engel, Florian / Kitzberger, Martin (2018): Forensische Nachbetreuung in Österreich: Geschichte und Praxis. In: JSt Journal für Strafrecht, Band 5, Heft 5, Jg. 2018, 396-403.

Flick, Uwe (2016): Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für BA-Studiengänge. Rowohlt Taschenbuch Verlag. Reinbeck bei Hamburg.

Forum Gesundheitsrecht (2023): <https://www.gesundheitsrecht.at/massnahmenvollzug-neue-einweisungsregeln-ab-1-3-2023/> [Zugriff: 05.12.2023].

Franz, Eva-Kristina / Franz, Viktoria Sophie / Langhof, Julia Kristin / Simon, Jana (Hrsg\*in) (2024): Demokratie und Partizipation in Hochschullernwerkstätten. Bad Heilbrunn: Verlag Julius

Goffmann, Erving: (1973): Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderen Insassen. 19. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.

Gratz, Wolfgang (2017): Grundsatzfragen des Freiheitsentzuges – zu den sozialwissenschaftlichen Aspekten. In: ÖJK/Müller (Hg.): Freiheitsentzug und Menschenrechte, Band 47. Wien: Linde Verlag, 19-34.

Graupner, Helmut (2016): Rechte im Maßnahmenvollzug aus Sicht eines Strafverteidigers. In: Drechsler, Markus (Hg.): Maßnahmenvollzug. Menschenrechte. Weggesperrt und Zwangsbehandelt. Wien: Mandelbaum Verlag, 57-67.

Kreissl, Reinhard (2016): Natürlich ist das psychische Folter. Der Kriminalsoziologe im Gespräch. In: Drechsler, Markus (Hg.): Maßnahmenvollzug. Menschenrechte. Weggesperrt und Zwangsbehandelt. Wien: Mandelbaum Verlag, 85-92.

Kunzl, Franziska / Pfäfflin, Friedemann (2011): Qualitätsanalyse österreichischer Gutachten zur Zurechnungsfähigkeit und Gefährlichkeitprognose. In: Recht und Psychiatrie, Nr. 3, Jg. 2011, 77-91.

Leibniz Universität Hannover (2023): Leitprinzipien. [https://www.ifs.uni-hannover.de/fileadmin/ifs/Abteilungen/Allgemeine\\_Behindertenpaedagogik\\_und\\_soziologie/Projekt\\_Gemeinsam\\_Lernen/Seminarangebot\\_Politik\\_und\\_Inklusion/Leitprinzipien/Flyer\\_Selbstbestimmung.pdf](https://www.ifs.uni-hannover.de/fileadmin/ifs/Abteilungen/Allgemeine_Behindertenpaedagogik_und_soziologie/Projekt_Gemeinsam_Lernen/Seminarangebot_Politik_und_Inklusion/Leitprinzipien/Flyer_Selbstbestimmung.pdf) [Zugriff: 01.12.23].

Lengauer, Siegmar / Kitzberger, Martin / Stempkowski, Monika (2022): Maßnahmenvollzug: Rechtsgrundlagen, Empirie, und Praxis. 1. Auflage, Wien: Verlag Österreich GmbH.

Linner, Katharina (2020): Der Weg aus dem Maßnahmenvollzug – Therapie statt Strafe oder Strafe ohne Ende? Bachelorarbeit, FH St. Pölten.

Mohnl, Madlene (2020): Lost in Transition - Ethik im Maßnahmenvollzug. Bachelorarbeit, FH St. Pölten.

Nowak, Manfred (2016): Menschenrechte im Maßnahmenvollzug. Der Menschenrechtsexperte im Interview. In: Drechsler, Markus (Hg.): Maßnahmenvollzug. Menschenrechte. Weggesperrt und Zwangsbehandelt. Wien: Mandelbaum Verlag, 37-39.

[oesterreich.gv.at \(2023\): Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt: Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz.](https://www.oesterreich.gv.at/Gesetzliche_Neuerungen/archiv-bgbl-2022/Ma%C3%9Fnahmenvollzugsanpassungsgesetz-2022.html) [https://www.oesterreich.gv.at/Gesetzliche\\_Neuerungen/archiv-bgbl-2022/Ma%C3%9Fnahmenvollzugsanpassungsgesetz-2022.html](https://www.oesterreich.gv.at/Gesetzliche_Neuerungen/archiv-bgbl-2022/Ma%C3%9Fnahmenvollzugsanpassungsgesetz-2022.html) [Zugriff: 02.12.2023].

Rausch, Günter (2015): Gelingende Partizipation in benachteiligenden Sozialräumen!? In: soziales-kapital, Nr. 14, Jg. 2015, 70-85.

Rieger, Judith / Straßburger, Gaby (Hrsg\*in) (2014): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. 1. Auflage, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Schmid, Joachim Maximilian (2023): Sozialtherapeutische Wohneinrichtungen nach §179a StVG- ein Auftrag für die Klinische Soziale Arbeit?. Masterarbeit, FH Campus Wien.

Titze, Birte Svenja (2020): Großteil bist du eine Nummer. Überleben in der totalen Institution Maßnahmenvollzug. Bachelorarbeit, FH St. Pölten.

Wilhelmer, Christoph (2018): Anpassungsleistung im Massnahmenvollzug am Beispiel einer Nachsorgeeinrichtung. Bachelorarbeit, FH St. Pölten.

Wilhelmer, Christoph (2019): Mögliche Grenzverschiebung von Fremd- zu Selbstbestimmung im Maßnahmenvollzug. Bachelorarbeit, FH St. Pölten.

WOBES - Verein zur Förderung von Wohnraumbeschaffung (2022): Sozialtherapeutische Einrichtung „IB 21 – Intensivbetreuung“. <https://wobes.org/straffaelligenhilfe/intensivbetreuung-ib21> [Zugriff: 10.12.23].

Wortbedeutung.info (2023): Wörterbuch. <https://www.wortbedeutung.info/Klient/> [Zugriff: 02.12.23].

Wortbedeutung.info (2023): Wörterbuch. <https://www.wortbedeutung.info/Mitarbeiter/> [Zugriff: 02.12.23].

#### *Graue Literatur:*

Verein WOBES Projekt IB21 (2020): Betreuungskonzept IB21. Wien. Unveröffentlichte Richtlinie.

Verein WOBES Projekt IB21 (2021): Hausordnung IB21. Wien. Unveröffentlichte Richtlinie.

Verein WOBES Projekt IB21 (2021): Leitfaden Vorstellungsgespräch mit Klient\*innen. Wien. Unveröffentlichte Richtlinie.

Verein WOBES Projekt IB21 (2022): Leitfäden IB21. Wien. Unveröffentlichte Richtlinie.

# Daten

EP1, Ergebnisprotokoll 1, verfasst von Markus Krois, Sitzung am 23.02.2023 der AG Partizipation in der Nachsorgeeinrichtung in Wien

EP2, Ergebnisprotokoll 2, verfasst von Lisa Schmidt, Sitzung am 24.03.2023 der AG Partizipation in der Nachsorgeeinrichtung in Wien

EP3, Ergebnisprotokoll 3, verfasst von Peter-Paul Leitner, Sitzung am 08.08.2023 der AG Partizipation in der Nachsorgeeinrichtung in Wien

EP4, Ergebnisprotokoll 4, verfasst von Markus Krois, Sitzung am 16.08.2023 der AG Partizipation in der Nachsorgeeinrichtung in Wien

EP5, Ergebnisprotokoll 5, verfasst von Lisa Schmidt, Sitzung am 17.10.2023 des Partizipations-Cafés in der Nachsorgeeinrichtung in Wien

EP6, Ergebnisprotokoll 6, verfasst von Lisa Schmidt, Sitzung am 23.11.2024 des Partizipations-Cafés in der Nachsorgeeinrichtung in Wien

EP7, Ergebnisprotokoll 7, verfasst von Markus Krois, Sitzung am 03.01.2024 des Partizipations-Cafés in der Nachsorgeeinrichtung in Wien

IT1, Interview geführt von Markus Krois mit der pädagogischen Leitung der Nachsorgeeinrichtung, 12.12.2023, Audiodatei

IT2, Interview geführt von Markus Krois mit einer Sozialbetreuerin der Nachsorgeeinrichtung, 15.12.2023, Audiodatei

TI1, Transkript Interview IT1, erstellt von Markus Krois, Dezember 2023, durchgehend nummeriert

TI2, Transkript Interview IT2, erstellt von Markus Krois, Dezember 2023, durchgehend nummeriert

AM, Auswertungsmatrix (Excel-Tabelle) erstellt mit der strukturgeleiteten Textanalyse zur systematischen Arbeit mit umfangreichem qualitativem Datenmaterial von Auer-Voigtländer, Katharina / Schmid, Tom (2017): Strukturgeleitete Textanalyse zur systematischen Arbeit mit umfangreichem qualitativem Datenmaterial. Ein Beitrag zur qualitativen Auswertung vorstrukturierten Datenmaterials. In: Wissenschaftliches Journal österreichischer Fachhochschul-Studiengänge: Soziale Arbeit. Nr.18, 2017, 130-142.

# Abkürzungen

AG: Arbeitsgruppe

BMVRDJ: Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

CRPD: Convention on the Rights of Persons with Disabilities,

DSGVO: Datenschutz-Grundverordnung

EGMR: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention

FB: Freizeitbetreuung

FTZ: Forensisch Therapeutisches Zentrum

GAF-Skala: Global Assessment of Functioning – Skala

ICD 10: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems

SB: Sozialbetreuung

StGB: Strafgesetzbuch

StVG: Strafvollzugsgesetz

StVZ: Strafvollzug

UdU: Unterbrechung der Unterbringung

# Abbildungen

Abbildung1: Die zwei Akteursdimensionen.....	21
Abbildung 2: Partizipationsstufen aus professionell-institutioneller Perspektive.....	23
Abbildung 3: Partizipationsstufen aus bürgerschaftlicher Perspektive.....	25

# Anhang

- Beispiel Auswertungsmatrix (Ausschnitt):

	Interessierender Aspekt: Was erfahren wir aus dem Artefakt über...?				Zeileaussage	Memos
A	Partizipationsstufen aus professionell-institutioneller Perspektive (vgl. Straßburger / Rieger)					
A.1	Stufe 1 informieren					
A.2	Stufe 2 Meinung erfragen					
A.3	Stufe 3 Lebenswelterfahrung einholen					
A.4	Stufe 4 Mitbestimmung zulassen					
A.5	Stufe 5 Entscheidungskompetenz teilweise abgeben					
A.6	Stufe 6 Entscheidungsmacht übertragen					
B	Partizipation aus bürgerschaftlicher Perspektive (vgl. Straßburger / Rieger)					
B.1	Stufe 1 sich informieren					
B.2	Stufe 2 im Vorfeld von Entscheidungen Position einnehmen					
B.3	Stufe 3 Verfahrenstechnisch vorgesehene Beiträge einbringen					
B.4	Stufe 4 An Entscheidungen mitwirken					
B.5	Stufe 5 Freiräume der Selbstverantwortung nutzen					
B.6	Stufe 6 Bürgerschaftliche Entscheidungsfähigkeit ausüben					
B.7	Stufe 7 Zivilgesellschaftliche Eigenaktivitäten					
C	Interessierende Aspekte aus leitenden Fragestellungen (vgl.					
C.1	Verständnis/Definition von Beteiligung der Bewohner*innen					
C.2	Praxis von Bewohner*innen Beteiligung in der Nachsorgeeinrichtung					
C.3	Formen von Beteiligung in der Nachsorgeeinrichtung					
C.4	Das Erleben von Bewohner*innen Beteiligung in der Nachsorgeeinrichtung					
C.5	Erfahrungen von Bewohner*innen und Mitarbeiter*innen mit Partizipation in der Nachsorgeeinrichtung					
C.6	Gelingensfaktoren, Nutzen und Potenzial von Bewohner*innenbeteiligung					
C.7	(Persönliche) Positionierung zur Bewohner*innenbeteiligung					
C.8	Ideen zur Weiterentwicklung von Bewohner*innenbeteiligung					
C.9	Hinweise auf Eigenaktivität / Selbstorganisation der Bewohner*innen in der Nachsorgeeinrichtung					

- }Der Interviewleitfaden:

- 1.) Erzählen Sie mir bitte kurz etwas über den Verein, für den Sie arbeiten, über ihre Position im Verein und über die Tätigkeit, die Sie ausführen?
- 2.) Ab wann wurde das Thema Partizipation im Arbeits- und Klient\*innenkontext in ihrer Einrichtung zum Thema?
- 3.) Gibt es für die Bewohner\*innen Ihrer Einrichtung (Mit-)Entscheidungsmöglichkeiten im Alltag (z.B. von der Auswahl der Wandfarbe im zukünftigen Zimmer beim Einzug bis zur Gartengestaltung)?
- 4.) Wo liegen die Spannungsfelder der Partizipation während dem Maßnahmenvollzugs?
- 5.) Wie hoch ist der Wert einer vorgegebenen Tagesstruktur (ich denke da an verpflichtende Freizeitbetreuung) im Vergleich zur Entscheidungsfreiheit, daran nicht teilnehmen zu müssen (Stichworte persönliche Rückzugsmöglichkeiten/Raum für sich)?
- 6.) Gibt es Vertretungsstrukturen für Klient\*innen, Stichwort repräsentative Demokratie, und wenn nicht warum nicht/wenn ja, wie wird diese angenommen?
- 7.) Wirkt sich Partizipation auf die Selbstbestimmung der Nutzer\*innen aus?
- 8.) Wo sehen Sie zukünftige Partizipationsmöglichkeiten?
- 9.) Die gute Fee würde Ihnen einen Partizipationswunsch erfüllen, welcher wäre das und wie würde sich ihre Arbeit danach verändern?
- 10.) Was glauben Sie, wie würden Nutzer\*innen gerne partizipieren? Besteht überhaupt Interesse dazu?
- 11.) Haben Sie noch Anregungen/Anmerkungen?

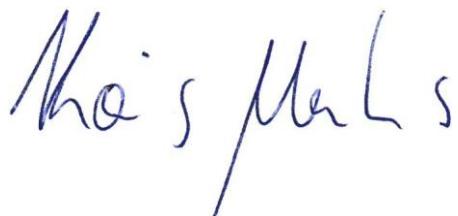
## **Eidesstattliche Erklärung**

Ich, **Markus Krois**, geboren am **11.01.1974** in **Klagenfurt**, erkläre,

1. dass ich diese Bachelorarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Bachelorarbeit bisher weder im In- noch Im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

**Wien, am 29.12.2023**

### **Unterschritt**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Krois Markus".